



Spatenstich für neue Südwest-Umgehung von Offstein

Land investiert 5 Mio. Euro – Fertigstellung bis Frühjahr 2029 geplant



Mit dem symbolischen ersten Spatenstich durch Bernhard Knoop (Leiter des LBM Worms), Dr. Steffen Hammer (Werkleiter Werk Offstein der Südzucker AG), VG-Bürgermeister Ralph Bothe, Landrat Heiko Sippel, Staatssekretär Markus Wolf, Bauleiter Jens Benda, Lutz Nink (Planungsleiter LBM) und Ortsbürgermeister Andreas Böll (v.l.) begann offiziell der Bau der Südwest-Umgehung Offstein. (Foto: Michael Röhrenbeck)

OFFSTEIN – Zum symbolischen Spatenstich für die neue Südwest-Umgehung der Gemeinde Offstein konnte Bernhard Knoop, Leiter des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Worms, am Ort der ersten Baumaßnahmen im „Sauerwieschen“ zahlreiche Gäste aus der Landes- und Kommunalpolitik, Vertreter der Planungsbüros und Bauunternehmen, insbesondere aber auch viele Offsteiner Bürgerinnen und Bürger begrüßen, für die der Baubeginn einen geradezu historischen Termin in der Ortsgeschichte darstellt. Frühere Ratsmitglieder, wie der 84-jährige Manfred Schweitzer,

erinnerten sich daran, dass die ersten Überlegungen und Pläne für die Umgehungsstraße bereits in den 1970er Jahren entwickelt wurden. 1979 wurde dann zwar der nordwestliche Abschnitt zwischen Hohen-Sülzen und der Zufahrt zur Rübenannahme fertiggestellt, die im Jahr 1987 vorgesehene Weiterführung in Richtung Dirmstein scheiterte aber aufgrund der Einsprüche eines landwirtschaftlichen Betriebes. Vor diesem Hintergrund bezeichnete Landrat Heiko Sippel die Straße als ein „Jahrhundertprojekt“ und betonte die enorme Bedeutung der Ortsentlastung für die Lebensqualität in

der Gemeinde. „Für Offstein werden Träume wahr!“ formulierte der Landrat. Tatsächlich kommt es vor allem an der Engstelle der Landesstraße im Bereich des historischen Rathauses und im dortigen Kreuzungsbereich immer wieder zu brenzligen Verkehrssituationen und gelegentlich sogar zur Beschädigung von Fassaden durch den Lkw-Verkehr. Man könne daher gar nicht genug betonen, wie wichtig diese Umgehung für die Bürgerinnen und Bürger in Offstein sei, unterstrich VG-Bürgermeister Ralph Bothe. Durch die belastende Verkehrssituation habe auch die

Dorfentwicklung massiv gelitten. Der Wert der Immobilien werde nun wieder steigen und es werde sich wieder lohnen, in die Gebäude zu investieren. Bothe dankte namentlich mehreren Personen, die durch ihr persönliches Engagement ganz entscheidend dazu beigetragen hätten, den Baustart zu ermöglichen und das Projekt endlich zu realisieren. Dazu gehörten der frühere stellvertretende Leiter des LBM Worms, Martin Schaff, der die Pläne wieder aus der Schublade geholt und 2013 eine Detailplanung in Auftrag gegeben habe, die frühere Landtagsabgeordnete Kathrin An-

klam-Trapp, die immer wieder Entscheidungsträger aus der Landespolitik nach Offstein holte und für das Projekt warb, und nicht zuletzt der Werkleiter der Südzucker AG im Werk Offstein, Dr. Steffen Hammer, der stets mit Nachdruck auf die Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur für den immer noch expandierenden Verbundstandort der Südzucker AG und die Zukunft der rund 700 Arbeitsplätze hingewiesen habe.

So betonte auch Markus Wolf, Staatssekretär im Innen- und Verkehrsministerium Rheinland-Pfalz, dass die Umgehung Offstein-Südwest nicht nur weniger Verkehr und mehr Lebensqualität für die Menschen in der Gemeinde bringe, sondern auch den Wirtschaftsstandort stärke. Schließlich steuern während der Zuckerrübenkampagne mehr als 800 Lkw täglich das Werk an der Grenze zwischen Rheinhessen und der Pfalz an, von denen einige bisher durch die enge Ortslage fahren müssen.

Fast drei Jahre soll nun westlich von Offstein gebaut werden. Zunächst wird die 23 Meter lange „Stegmühlenbrücke“ über den Eisbach hergestellt, die mit einer Breite von 10,60 m und Baukosten von 1,54 Mio. Euro bis Sommer 2027 fertiggestellt sein soll. Anschließend erfolgt der Ausbau der ca. 1.200 Meter langen Straße mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und des Kreisverkehrs am westlichen Ortseingang, sowie die Anbindung an die L 455 in der „Dirmsteiner Hohl“. Die Baukosten in Höhe von insgesamt rund 5 Mio. Euro übernimmt das Land Rheinland-Pfalz.

„Ortsumgehungen, die komplett vom Land bezahlt werden, sind selten geworden,“ sagte Staatssekretär Markus Wolf. Dies sei ein Beleg für die herausragende Bedeutung der Straße, die – wenn alles nach Plan verläuft – im 1. Halbjahr 2029 eingeweiht werden kann.

BÜRGERSERVICE



ÖFFNUNGS- UND SPRECHZEITEN DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

Mo.–Fr., 8.15–12.00 Uhr, Mo., 14.00–18.00 Uhr, Do., 14.00–16.00 Uhr Tel. (0 62 43) 18 09-0

Bitte nutzen Sie – wenn möglich – auch andere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail oder die Internet-Angebote für Ihre Anliegen.

Im Bereich des Einwohnermeldeamtes ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

SPRECHZEITEN DER ORTSBÜRGERMEISTER

Flörsheim-Dalsheim – Ortsbürgermeister: Tobias Rohrwick,
Sprechzeiten: Mi., 17.30–18.30 Uhr, Rathaus, Alzeyer Straße 12
01 70 - 8 01 02 16, tobias.rohrwick@floersheimdalsheim.de

Hohen-Sülzen – Ortsbürgermeister: Andreas Thon,
Sprechzeiten: Montag, 18.00–19.00 Uhr Rathaus, Hauptstraße 2,

01 51 - 70 86 51 99, andreas.thon@vg-monsheim.de

Mölsheim – Ortsbürgermeister: Maximilian Kniel,
täglich bei Bedarf, 01 52-33 65 64 91 oder per E-Mail: buergermeister@molsheim.de

Mörstadt – Ortsbürgermeister: Stephan Hammer,
Sprechzeiten: Mi., 18.30–20.00 Uhr, Rathaus, Kirchgasse 1,

01 77 - 2 43 86 27, buergermeister@moerstadt.de

Monsheim – Ortsbürgermeister: Kevin Zakostelny
Sprechzeiten: Mi., 17.30–18.30 Uhr, Rathaus, Hauptstraße 47,
01 76 - 84 55 58 11, kevin.zakostelny@monsheim.de

Offstein – Ortsbürgermeister: Andreas Böll,
Sprechzeiten: nach Bedarf mit vorheriger Terminvereinbarung, Rathaus, Bahnhofstraße 2
01 71 - 4 93 64 08, bgm@Offstein.de

Wachenheim – Ortsbürgermeister: Dieter Heinz,
Sprechzeiten: Montag, 18.30–19.30 Uhr, Bürgerhaus, Harxheimer Straße 10
0 62 43 - 74 38, Buergermeister@wachenheim-zellertal.com

Schiedsmann Herr Bernhard Tiedtke 0151/2655 33 48
schiedsmann@vg-monsheim.de

Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim

Frau Andrea Möws 062 43 / 87 04

Seniorenbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim

Frau Marina Scherrer 0 62 43 / 54 73
E-Mail: Seniorenbeauftragte@vg-monsheim.de

Bürgerbus

Fahrtzeiten des Bürgerbusses: dienstags u. donnerstags 8–18 Uhr, mittwochs 8–13 Uhr
Anmeldung montags u. mittwochs telefonisch: 14.30–16.30 Uhr 0 62 43 / 18 09-5 99
– die Anmeldungen sollen frühestens zwei Wochen und spätestens am Vortag der Fahrt
getätigt werden.

Ansprechpartnerin in der VG: Frau Astrid Milch, Tel. 0 62 43 / 18 09-37

Feuerwehren

Wehrleiter Eike Milch 01 77 / 5 92 95 16

Flörsheim-Dalsheim: Wehrführer, Alexander Schäfer 01 63 / 48 28 84 3

Hohen-Sülzen: Wehrführer, Daniel Obenauer 0 62 43 / 90 05 51

Mölsheim: Wehrführerin Schulz, Katja 01 76 / 92 42 85 29

Mörstadt: Wehrführer, Andreas Boicenco 0173 / 1 57 17 57

Monsheim: Wehrführer, Bernd Rothermel 0 62 43 / 90 53 91

Offstein: Wehrführer, Fischer, Oliver 015 77 / 6 63 59 00

Wachenheim: Wehrführer, Florian Berger 01 60 / 8 08 07 02

Polizei

Bezirks- und Ermittlungsdienst, Außenstelle Worms-Pfедdersheim
Schloßstr. 48, 67551 Worms-Pfедdersheim 0 62 47 / 8 70
Fax: 0 62 47 / 89 0, piworms.kbd@polizei.rlp.de

Wertstoffhof Monsheim, An den Mühlen

Öffnungszeiten: Di. u. Do., 16.00–18.00 Uhr; Sa., 8.00–12.00 Uhr

Wertstoffhof Gundersheim, An der Weidenmühle 14

Öffnungszeiten: Mo.–Fr.; 8.30–12.30 Uhr und 13.00–16.30 Uhr; Sa., 8.30–12.30 Uhr

STÖRUNGS- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Wasserversorgung für alle Ortsgemeinden

Wasserwerk Zweckverband für das Seebachgebiet, Osthofen
Störungsdienst 0 62 42 / 50 05-40

Abwasserbeseitigung (außerhalb der Ortslagen)

Kläranlage Monsheim (Rufbereitschaft) 0 62 43 / 90 62-40

Abwasserbeseitigung (innerhalb der Ortslagen)

Verbandsgemeindewerke Monsheim 01 72 / 3 52 16 45

Elektro-Notdienst

Täglich 18 bis 6 Uhr (Wochenende von Fr., 18 Uhr, bis Mo., 6 Uhr) 01 72 / 7 41 55 74

Erdgasversorgung / Stromversorgung

EWR Netz GmbH, Alzey

(während der üblichen Geschäftszeiten): 0 62 41 / 8 48-3 00
bei Störfällen (rund um die Uhr) 0 800 / 1 84 88 00

Telefon

DSL/Telefonie über INEXIO (Geschäftskunden): E-Mail: info@inexio.net, 0 68 31 / 50 30-0

DSL/Telefonie über QUIX (Privatkunden): E-Mail: info@myquix.de, 0 800 / 78 49 375

Deutsche Telekom Kundenservice 0 800 / 33 01 000

Deutsche Telekom Bauherren-Beratung 0 800 / 33 01 903

NOTRUFNUMMERN

Polizei 110

Feuer, Unfall, Notarzt/Rettungsdienst 112

Krankentransporte 19 222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon: 116 117 (ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 0 61 31 / 62 46 - 9 99

Krankenhäuser

Klinikum Worms, 67550 Worms, Gabriel-von-Seidl-Straße 81 0 62 41 / 50 10

Kreiskrankenhaus Alzey, 55232 Alzey, Kreuznacher Straße 7-9 0 67 31 / 40 70

Giftinformationszentrale 0 61 31 / 1 92 40

APOTHEKEN NOTDIENST

Notdienstnummern aus allen Netzen für die Ortsgemeinden

Flörsheim-Dalsheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 92

Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörstadt, Offstein, Wachenheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 91

Monsheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 90

Informationen über Notdienste auch unter www.lak-rlp.de

UNTERSTÜTZUNG IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Pflegestützpunkt – Verbandsgemeinden Wonnegau, Eich, Monsheim

Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und

deren Angehörige, Fax 0 62 42 / 9 90 76 32

Ramona Steffen, ramona.steffen@pflegestuetzpunkte-rlp.de Tel. 06242 / 9 90 76 30

Jessica Hub, jessica.hub@pflegestuetzpunkte-rip.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31

Beratungs- und Koordinierungsfachkraft (Beko) Krankheit / Pflege

Jessica Hub, hub.jessica@alzey-worms.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31

Fachkraft Gemeindeschwester Plus, Fax 0 62 42 / 9 12 77 07

Fr. Scriba, scriba.sabine@alzey-worms.de Tel. 0 62 42 / 9 12 77 06, Handy 0151 / 12 32 25 93

Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms

An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey

Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen

E-Mail: spdi@alzey-worms.de

Informationen und Terminvereinbarung: Mo.–Fr., 8.30–12.00 Uhr unter Tel. 0 67 31 / 4 08-70 39

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression, Mehr-Generationen-Haus Alzey, Schlossgasse
13, 55232 Alzey, Jeden 2. + 4. Dienstag im Monat 19–21 Uhr, Voranmeldung per E-Mail unter
shgdepressionalzey@gmx.de oder per WhatsApp unter 0159 / 08 18 15 80

Lebenshilfe (Hilfe für Menschen mit Behinderung) Tel. 0 67 31 / 49 63 01

Weißer Ring Außenstelle Worms / Landkreis Alzey-Worms Tel. 0151 / 5127 8604

oder Bundesweites Opfer-Telefon Tel. 116 006

Frauennotruf Alzey – Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen

Ernst-Ludwig-Str. 43, 55232 Alzey, E-Mail: alzey@frauenzentrumworms.de Tel. 0 67 31 / 484 12 41

Regina Mayer, Ronja Scheu, Telefonzeiten: Di., 10–12 Uhr; Do., 14–16 Uhr

Schuldnerberatung (DRK KV Alzey e.V.)

Telefonische Sprechzeiten: Mo.–Fr., 8.30–9.00 Uhr Tel. 0 67 31 / 96 99-11

Albiger Str. 33, 55232 Alzey, schuldnerberatung@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

Schuldnerberatung für junge Erwachsene im Landkreis Alzey-Worms (DRK KV Alzey e.V.)

Ein Angebot für junge Menschen zwischen 18 und 27 Tel. 0 67 31 / 96 99-11

Albiger Str. 33, 55232 Alzey WhatsApp: 015 11 / 5 77 67 96

durchblick@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Str. 15 (Anhäuser Mühle), 67590 Monsheim
Tel. 0 62 43 / 18 09 - 0, Fax: 0 62 43 / 18 09-66, E-Mail: amtsblatt@vg-monsheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltungsrat Stephan Beer

Verantwortlich für den übrigen Teil und für Anzeigen gem. § 9. Abs. 4 Landesmediengesetz:

Verlag Nibelungen Kurier GmbH · 67547 Worms · Siegfriedstraße 22

(Zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen)

06241 9578-0 · Fax 06241 9578-78 · www.nibelungen-kurier.de · info@nibelungen-kurier.de

Druck: VRM Druck GmbH & Co. KG · Rüsselsheim

Vertrieb:

– Erscheinung nach Bedarf; sodann samstags.

– Kostenlose Zustellung an alle Haushaltungen innerhalb der geschlossenen Ortslage
der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Monsheim.

– Einzelausgaben gegen Portokostensatz bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

– Bei Nichtzustellung können Exemplare des Amtsblattes bei der Verbandsgemeinde-
verwaltung Monsheim zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Außerdem
steht das Amtsblatt im Internet unter [https://www.vg-monsheim.de/aktuelles/](https://www.vg-monsheim.de/aktuelles/amtsblatt/)
[amtsblatt/](https://www.vg-monsheim.de/aktuelles/amtsblatt/) zum Download zur Verfügung.

Redaktionelle Beiträge sind mit Namen des Verfassers gezeichnet und stellen nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion dar. Nicht gezeichnete Berichte und Mitteilungen können nicht
veröffentlicht werden. Längere Berichte, Leserbriefe, Kommentare und weltanschauliche Dar-
legungen sind ebenso unzulässig wie das Austragen politischer Meinungsverschiedenheiten.
Hierbei unterscheidet sich das Amtsblatt als amtl. Bekanntmachungsorgan von der Tagespresse
und anderen Zeitungen.

Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr.

Später eingehende Vorlagen können nicht berücksichtigt werden.

Redaktionelle Beiträge bitte ausschließlich an: amtsblatt@vg-monsheim.de

Anzeigenschluss für kostenpflichtige Inserate: Mittwoch, 12 Uhr – Es gilt die Preisliste 2025.

Kostenpflichtige Inserate bitte an: amtsblatt-monsheim@nibelungen-kurier.de

Tel. 0 62 41 / 95 78-0

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Kurzprotokoll

über die 12. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Monsheim am Mittwoch, 09.09.2026, im Ratssaal der Verbandsgemeinde Monsheim.

Tagesordnung:

TOP 1

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Verbandsgemeinde Monsheim

a) Feststellung der Jahresrechnung 2025 gem. § 114 GemO

b) Entlastung der beteiligten Organe nach § 114 Abs. 1 GemO

Der Verbandsgemeinderat stellt die Jahresrechnung 2025 gemäß § 114 Abs. 1 GemO nach Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig fest. Der Jahresabschluss 2025 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.024.712,15 € ab, in der Finanzrechnung ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.434.749,88 €. Das Eigenkapital beläuft sich am Ende des Jahres 2025 auf 23.322.921,25 €.

Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den ihn vertretenden Beigeordneten wird einstimmig Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

TOP 2

Bestimmung eines Termins für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Monsheim durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Aufsichtsbehörde

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des vorgeschlagenen Wahltermins am 11.04.2027 und des evtl. Stichwahltermins am 25.04.2027.

TOP 3

Klimaanpassungskonzept des Landkreises Alzey Worms mit dazugehörigem Maßnahmenkatalog der Verbandsgemeinde Monsheim

Der Verbandsgemeinderat Monsheim folgt einstimmig dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.09.2026 und nimmt das vom Kreistag beschlossene integrierte Klimaanpassungskonzept zustimmend zur Kenntnis und stimmt dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog für die Verbandsgemeinde Monsheim zu. Das Konzept sowie der dazugehörige Maßnahmenkatalog soll als strategische Grundlage der weiteren Ausrichtung der Klimaanpassung der Verbandsgemeinde Monsheim dienen.

TOP 4

Erwerb von Weinbergs- und Ackergrundstücken zur Umsetzung kommunaler Projekte - Grundsatzbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Monsheim stellt für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen zur Umsetzung wichtiger kommunaler Projekte im Jahr 2026 einen Gesamtbetrag von 350.000 Euro bereit. Mittel, welche nicht durch den Haushaltsplan 2026 gedeckt sind, werden überplanmäßig bereitgestellt.

Rebflächen mit Pflanzrechten und in Ausnahmefällen auch geeignete Ackerflächen sollen zu einem einheitlichen Preis von 3,50 Euro / m² erworben und in die EU-Weinbaukartei der Verbandsgemeinde Monsheim übernommen werden, bis sie für eine kommunale Maßnahme oder zum Tausch benötigt werden. Das Kaufpreis-Angebot gilt befristet bis 31.12.2026. Über die Eignung angebotener Flächen entscheidet die Verwaltung und legt die Angebote zur letztendlichen Entscheidung im VG-Rat zur Abstimmung vor. Eine Verpflichtung zum Ankauf angebotener Flächen besteht ausdrücklich nicht. Die Maßnahme wird nach Verbrauch der bereitgestellten Mittel, spätestens jedoch nach dem 31.12.2026 evaluiert und über das weitere Vorgehen entschieden.

TOP 5

Entsorgung von Erdaushub auf dem Grundstück Global Brand im Gewerbegebiet Monsheim

- Information über eine Eilentscheidung

Aus verschiedenen Baumaßnahmen wurde auf dem Grundstück der Firma Global Brands Erdaushub zwischengelagert, der aufgrund möglicher Mietforderungen kurzfristig abtransportiert und entsorgt werden musste. Da die Auftragsvergabe nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden konnte, wurde der Auftrag im Wege einer Eilentscheidung erteilt.

TOP 6.1

Errichtung einer Solar-E-Bike-Ladestation in der OG Mölsheim

- Beauftragung Nachtrag 1 für Streifenfundamente

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, der Firma Tas Bauunternehmen, Eisenberg, den Auftrag für den Nachtrag 1 in Höhe von 26.412,35 € brutto für die Herstellung von Bewehrungskörben und Schalungen sowie das Betonieren eines Streifenfundamentes, zu erteilen.

TOP 6.2

Errichtung einer Solar-E-Bike-Ladestation in der OG Mölsheim

- Nachtrag 2 - Abriss einer vorhandenen Mauer - Information über Beauftragung

Der Bau-, Agrar- und Umweltausschuss hat in seiner letzten Sitzung die Auftragserteilung beschlossen. Sie war notwendig geworden, weil die Mauer für die Errichtung einer Gabionenwand hinderlich war und abgerissen werden musste. Der Verbandsgemeinderat nimmt die Auftragserteilung zustimmend zur Kenntnis.

TOP 7

Grundschule Monsheim

Bedarf an Klassenräumen für die kommenden Schuljahre

- Grundsatzbeschluss über den Erwerb mobiler Klassenräume

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, für die Grundschule Monsheim zwei Klassenräume in Modulbauweise mit gemeinsamem Eingangsbereich zu erwerben und die vorhandenen Miet-Container schnellstmöglich zurückzugeben. Die Verwaltung wird aufgefordert, einen entsprechenden Bauantrag zu stellen, die Ausschreibung vorzubereiten und die Maßnahme schnellstmöglich umzusetzen.

TOP 8

Schiedsamt

- Antrag auf Gewährung einer Ehrenamtszuschale

Der Verbandsgemeinderat lehnt den Antrag auf Gewährung einer monatlichen Ehrenamtszuschale für die Schiedsperson einstimmig ab.

TOP 9

Werksausschuss der Verbandsgemeinde Monsheim;

Nachwahl eines ordentlichen Mitgliedes

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, die Wahlen im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.
2. Der Verbandsgemeinderat wählt einstimmig als Nachfolger für Herrn Andreas Oberhaus Herrn Dieter Blasius als ordentliches Mitglied und Herrn Udo Corell als Stellvertreter in den Werksausschuss der Verbandsgemeinde Monsheim.

TOP 10

Verbandsgemeindewerke Monsheim;

- Auftragsvergabe Gemeinsame Ausschreibung Kanalreinigung, Kanalinspektion und Grubenleerung 2026-2029 - Wonnegau, Monsheim und AZV Grailsbach

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. Kanal-Müller für die Leistungen der Kanalreinigung und Kanalinspektion von 2027-2029 mit einem Gesamtpreis von 311.550,33 € / brutto und einer jährlichen Preisanpassung von 2%. Der Werksausschuss wird in seiner Sitzung am 16.09.2026 über die Auftragsvergabe informiert.

TOP 11

Mitteilungen und Anfragen

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat schriftlich Anfragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

1. Wer überarbeitet den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und wann ist mit der geänderten Version zu rechnen?

Der im Auftrag der Verbandsgemeinde Monsheim durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz erstellte Feuerwehrbedarfsplan wurde durch die Wehrleitung und die Verwaltung überarbeitet und sodann dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur (BKI) des Landkreises Alzey-Worms zugeleitet. Herr BKI Matthes hat zu dem Plan Anmerkungen und Änderungswünsche in erheblichem Umfang vorgetragen, welche durch Herrn Bürgermeistere Bothe aufgrund zwischenzeitlicher Erkrankung noch nicht eingearbeitet werden konnten. Dies wird bis ca. Ende Oktober 2026 nachgeholt. Sodann ist der geänderte Plan noch einmal mit dem BKI und der Wehrleitung zu besprechen und wird anschließend an das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (LfBK) in Koblenz zur Prüfung und Genehmigung weitergeleitet. Anschließend findet mit allen Beteiligten ein Abschlussgespräch in Koblenz beim LfBK statt. Nach Freigabe durch das LfBK wird der Feuerwehrbedarfsplan sodann dem Verbandsgemeinderat vorgelegt, welcher den endgültigen Beschluss zur Annahme des Feuerwehrbedarfsplans zu fassen hat. Die Frist des Landes zur Vorlage eines genehmigten Feuerwehrbedarfsplans endet am 31.12.2027.

2. Wann ist mit einem Arbeitsbeginn des Radwegeneubaus an der Bezirkswinzer-genossenschaft zu rechnen (Maßnahme Nr. S119 des Radwegeverkehrskonzept)? In wie weit sind die Grundstücke dazu angekauft? Gibt es einen Ansprechpartner beim LBM?

Hierzu die Antwort des LBM:

Die Detailplanung zur vorgelegten Vorzugsvariante wird derzeit durch das Ingenieurbüro Habermehl & Follmann (Mannheim) erstellt. Das Büro weist derzeit Kapazitätsprobleme auf, wie viele andere von uns beauftragten Büros auch, sodass uns noch kein verbindlicher Zeitpunkt genannt werden kann, zu dem die Detailplanung vorgelegt wird. Das gleiche Büro ist parallel mit der Planung eines höher priorisierten Projektes des Landesbetriebs Mobilität (L 428 zwischen Großwinterheim und Schwabenheim) beauftragt, sodass wir auch keine Möglichkeiten haben, das Büro entsprechend zu sanktionieren.

Ziel ist es, die Detailplanung bis Mitte kommenden Jahres vorliegen zu haben, vorbehaltlich der weiteren Mitwirkung des Büros. Sobald die Genehmigungsplanung vorliegt, werden wir mit den Kommunen in die nächste Abstimmungsrunde gehen. Als Ansprechpartnerin beim LBM steht Frau Zäuner für diese Maßnahme gerne zur Verfügung.

Anmerkung der VG-Verwaltung: Zwischenzeitlich wurde durch das Ingenieurbüro eine weitere Trassen-Variante ins Gespräch gebracht, welche bei einem Ortstermin im Laufe des Monats September 2026 vor Ort erörtert werden soll.

3. Wie weit ist der Planungsstand des Radwegs von Mölsheim nach Flörsheim-Dalsheim (Maßnahme S127 des Radwegeverkehrskonzept)? Wird dieser auch vom LBM geplant und durchgeführt? Gibt es dazu einen Ansprechpartner?

Hierzu die Antwort des LBM:

Die Detailplanung für diese Maßnahme wird innerhalb unserer Dienststelle erstellt. Wir streben an, diese bis Ende dieses Jahres abzuschließen, damit im kommenden Jahr das Baurechtsverfahren eingeleitet werden kann. Wir hatten in Aussicht gestellt, Ihnen die Grunderwerbspläne zur Verfügung zu stellen, sobald diese fertiggestellt sind - voraussichtlich ebenfalls bis Ende des Jahres. Sollte es der Verbandsgemeinde gelingen, alle betroffenen Eigentümer bereits vor dem Verkauf der Flächen zu überzeugen, könnte das Baurecht auch im Rahmen eines vereinfachten Abstimmungsverfahrens geschaffen werden. Ergänzend darf ich anmerken, dass die Bearbeiter des Projektes, die diese Planung in unserer Dienststelle erstellen, erst seit zwei Jahren beim LBM tätig sind und es sich um ihr erstes eigenes Projekt handelt. Daraus resultiert eine entsprechend längere Bearbeitungszeit, für die wir um Verständnis bitten. Auch für diese Maßnahme steht Frau Zäuner als Ansprechpartnerin jederzeit zur Verfügung, gerne auch fernmündlich.

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Anmerkung der VG-Verwaltung: Nach ergänzender Auskunft von Herrn Kühn (LBM Worms) ist eine Maßnahme an der K 34 erst förderfähig, wenn zuvor die Abstufung der K 1 zur Gemeindestraße erfolgt ist. Dies wiederum hängt vom Ausbau der B 47 Ortsdurchfahrt Wachenheim ab, welcher zuvor abgeschlossen sein muss. Ein Termin für den Baubeginn an der B 47 ist bisher nicht bekannt. Die Bauzeit für die Maßnahme an der B 47 wird auf 15 - 18 Monate geschätzt.

4. **Wie weit ist der Planungsstand des Radwegs von Ober-Flörsheim nach Flörsheim-Dalsheim entlang der B2721 (Maßnahme S66 des Radwegeverkehrskonzept)? Wird dieser auch vom LBM geplant und durchgeführt? Gibt es dazu einen Ansprechpartner?**
5. **Wie weit ist der Planungsstand des Radwegs von Flörsheim-Dalsheim nach Monsheim entlang der B2721 (Maßnahme S120 des Radwegeverkehrskonzept)? Wird dieser auch vom LBM geplant und durchgeführt? Gibt es dazu einen Ansprechpartner?**

Stellungnahme des LBM zu beiden Fragen:

Für die Radwegeverbindung entlang der Bundesstraße B271 zeichnet sich der LBM Worms in Vertretung für den Baulastträger der Straße zuständig. Gerne geben wir Ihnen weiterführende Informationen zur Planung im Radverkehrsnetz zwischen Monsheim und Alzey. Wir teilen Ihr Ziel, die Radinfrastruktur in der Region zu stärken, und möchten Ihnen gerne erläutern, warum wir aktuell nur den Abschnitt zwischen Alzey und Flomborn priorisieren. Der fast 6 km lange Planungsabschnitt der Maßnahme S57 bietet aus Sicht des LBM die Maßnahme mit dem größten Potenzial für eine hohe Nutzung von Alltagspendlern und Schüler aus Dintesheim, Esselborn, Kettenheim, Wahlheim, Flomborn und Oberflörsheim. Diese fachliche Einschätzung wurde durch die höchste Bewertung durch Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bestätigt. Aufgrund der bereits vorhandenen befestigten Wege parallel der Bundesstraße sehen wir zudem eine optimale Balance zwischen Kosten und Nutzen. Baulastträger und damit Kostenträger des Weges ist der Bund, die Beantragung von Fördermitteln von Seiten der Kommunen ist nicht erforderlich. Wir konzentrieren uns zunächst auf den ersten Planungsabschnitt (Alzey-Flomborn), um hier zügig Fortschritte zu erzielen. Langfristig streben wir einen Lückenschluss in Richtung Monsheim an, können jedoch noch nicht absehen, wann die Planung für die beiden weiteren Abschnitte fortgesetzt werden können.

Erläuterungen zum Radverkehrskonzept des Landkreises Alzey-Worms:

Im Juli 2023 wurde vom Kreistag das Radverkehrskonzept für den Landkreis Alzey-Worms beschlossen. In einem umfangreichen Abstimmungsprozess hat der Landkreis ein Zielnetz für den Radverkehr mit einer Gesamtlänge von 693 Kilometer entwickelt. Darüber hinaus wurden 245 Maßnahmen auf diesem Netz empfohlen, um die Verkehrssicherheit und Attraktivität für den Radverkehr zu erhöhen. Die Ergebnisse sind unter <https://radverkehrskonzept-alzey-worms.de/> veröffentlicht und stehen als Download zur Verfügung. Zwischen Monsheim und Alzey werden im Konzept drei Radwegeneubaumaßnahmen empfohlen. Die Maßnahmenblätter S57, S66 und S120 sind öffentlich über die Webseite des Landkreises einsehbar. Aus dem Konzept ergeben insgesamt 45 Maßnahmenempfehlungen für neue Radwege entlang von Bundes- und Landesstraßen, hiervon fallen 30 in die erste Priorität. Beim LBM Worms müssen im Zuständigkeitsbereich in drei Landkreisen zahlreiche Projekte an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen planerisch bearbeitet werden und umgesetzt werden. Eine Priorisierung von Maßnahmen ist aufgrund begrenzter Personalkapazitäten und einem Sanierungsstau der Straßen- und Brückeninfrastruktur unerlässlich und erfolgt in Abstimmung mit den Landkreisen und dem Baulastträger der Straße im Rahmen von Investitionsprogrammen. Bei allen drei Abschnitten handelt es sich um neue Planungsvorhaben. Der Zeitbedarf für die Planung und Umsetzung neuer Radwegeverbindungen auf der "grünen Wiese", d. h. sofern keine bestehenden Wirtschaftswege oder Trassen vorhanden sind, von der ersten Plan-Idee, der Vorplanung, der planerischen Vorabstimmungen mit den durch die Planung betroffenen Privaten und öffentlichen Stellen, der Vorbereitung der Verfahrensunterlagen für ein Baurechtsverfahren, dem notwendigen Grunderwerb einschließlich der Finanzierung bis zur baulichen Umsetzung dauert erfahrungsgemäß viele Jahre. Wir bewegen uns leider in Zeiträumen, die Sie mit einer Neubau- oder Ausbauplanung einer Straße vergleichen können. Zusammengefasst arbeitet der LBM Worms schrittweise an der Umsetzung der Maßnahmen aus dem RVK des Landkreises. Die aufwändigen und komplexen Baurechtsverfahren, die erforderlich sind, um insbesondere Flächen für neue Wege erwerben zu können, und die Finanzierung durch den Baulastträger lassen nur abschnittsweise Umsetzungen zu.

Weitere Anfragen aus dem Kreise der Ratsmitglieder:

- Es wird angefragt, bis wann die Container in der Realschule Plus aufgebaut werden. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass die Ausschreibung der Container läuft, aber noch keine Baugenehmigung vorliegt. Die Vorarbeiten bezüglich Versorgung der Container sind bereits erledigt, aber der endgültige Stellplatz ist noch nicht vorbereitet. Hierzu muss die Genehmigung abgewartet werden. Herr Bothe ist aber sicher, dass die Container in diesem Schuljahr aufgestellt werden.
- Eine weitere Anfrage ergeht zum Thema Ameisenbekämpfung (Topinoma magnum). Bürgermeister Bothe berichtet, dass von einer Fachfirma die benötigten Bekämpfungsmittel bezogen wurde. Ein Ausbringen des Mittels war in diesem Jahr aus personellen Gründen leider nicht möglich und soll im Frühjahr 2027 erledigt werden. Der Fachmann hat zudem festgestellt, dass sich die Ameisenkolonien verkleinert haben; evtl. aufgrund der extremen Witterung in diesem Sommer.

TOP 12

Einwohnerfragen

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 13

IT-Ausstattung des Verwaltungsgebäudes

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Beschaffung eines neuen Servers einstimmig zu.

TOP 14

Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister berichtet über Planungen zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit.

Hinweis:

Im Internet unter <https://monsheim.gremien.info> können alle bereits veröffentlichten Protokolle jederzeit gelesen werden. Sie finden das Protokoll über die Recherche-Funktion.

Stephan Beer, Schriftführer

Kurzprotokoll

über die 11. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Monsheim am Mittwoch, 24.06.2026, im Ratssaal der Verbandsgemeinde Monsheim.

Tagesordnung:

TOP 1

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO);

Verpflichtung von Andreas Thon

Herr Andreas Thon wird als Ersatzperson zum nachrückenden Verbandsgemeinderatsmitglied verpflichtet.

TOP 2.1

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Monsheim;

2. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung "Windenergie"

- Feststellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig die 2. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim und beauftragt die Verwaltung, die Bauleitplanung, nach § 6 BauGB, der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Genehmigung vorzulegen.

TOP 2.2

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Monsheim;

3. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung Windenergie, Beschleunigungsgebiet Offstein

- Städtebaulicher Vertrag

- Auftragsvergabe

- Aufstellungsbeschluss

Dem bekanntgegebenen Städtebaulichen Vertrag wird einstimmig zugestimmt.

Der Auftrag für die Planung der 3. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim, Beschleunigungsgebiet Offstein, wird gemäß Angebot vom 28.01.2026 zu einem Honorar von 11.000,00 EUR zzgl. 5% Nebenkosten und der gültigen Mehrwertsteuer an das Büro "Jestaedt & Partner", Mainz, einstimmig vergeben.

Der Verbandsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig die Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim, Beschleunigungsgebiet Offstein, und fasst hiermit den entsprechenden Aufstellungsbeschluss.

TOP 3

Information über eine Eilentscheidung gemäß § 48 GemO

- Natura2000-Vollprüfung für eine Potentialfläche für Gewerbeansiedlung in der Gemarkung Offstein im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe; Auftragsvergabe

Der Vorsitzende informiert über eine getroffene Eilentscheidung nach § 48 GemO in Bezug auf eine Natura-2000-Vollprüfung für eine Potentialfläche für Gewerbeansiedlung in der Gemarkung Offstein im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe.

TOP 4

Information über eine Eilentscheidung nach § 48 GemO

- Energetische Sanierung der Engelsberghalle Offstein - Fenster und Türen; Auftragsvergabe

Der Vorsitzende informiert über eine getroffene Eilentscheidung nach § 48 GemO in Bezug auf die energetische Sanierung der Engelsberghalle Offstein und die Auftragsvergabe von Fenster und Türen.

TOP 5

Information über eine Eilentscheidung nach § 48 GemO

- Sanierung der Grundschule Monsheim - Dachdeckerarbeiten (Flachdach) WC-Trakt; Auftragsvergabe

Der Vorsitzende informiert über eine getroffene Eilentscheidung nach § 48 GemO in Bezug auf die Sanierung der Grundschule Monsheim, Dachdeckerarbeiten (Flachdach) am WC-Trakt.

TOP 6.1

Information über eine Eilentscheidung nach § 48 GemO

- Solar-E-Bike-Ladestation in Mölsheim - Solarbetriebene Ladestation für E-Bikes; Auftragsvergabe

Der Vorsitzende informiert über eine getroffene Eilentscheidung nach § 48 GemO in Bezug auf die Solar-E-Bike-Ladestation in Mölsheim und deren Auftragsvergabe zur Beschaffung der entsprechenden solarbetriebenen Ladestation. Das ausgeschriebene Projekt wird über das LEADER-Förderprogramm gefördert.

TOP 6.2

Information über eine Eilentscheidung nach § 48 GemO

- Errichtung einer Solar-E-Bike-Ladestation in Mölsheim - Erd- und Pflasterarbeiten sowie Hangsicherung; Auftragsvergabe

Der Vorsitzende informiert über eine getroffene Eilentscheidung nach § 48 GemO in Bezug auf die Solar-E-Bike-Ladestation in Mölsheim und deren Auftragsvergabe zu Erd- und Pflasterarbeiten sowie Hangsicherung im Zuge der Errichtung der E-Bike-Ladestation.

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

TOP 7

Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)

- Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung mit dem Landkreis Alzey-Worms

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss der Interkommunalen Vereinbarung mit dem Landkreis Alzey-Worms zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) einstimmig zu.

TOP 8

Rheinhessenhalle Monsheim

- Änderung der Entgeltordnung und des Mietvertrages

Der Verbandsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig die Änderung der Entgeltordnung und des Mietvertrages.

TOP 9.1

Neustrukturierung der Tourismus-Förderung im Süden Rheinhessens

Erläuterung der geplanten zukünftigen Strukturen der Tourismus-Förderung

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die geplante Neuordnung der Strukturen der Tourismusförderung im Süden Rheinhessens.

TOP 9.2

Neustrukturierung der Tourismus-Förderung im Süden Rheinhessens

Beitritt zum Tourismusverein Wonnegau e.V.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig zur Erreichung der Ziele und Anforderungen aus der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz und zur sich daraus ergebenden notwendigen strategischen Umstrukturierung den Beitritt zum „Touristikverein Wonnegau e.V.“.

TOP 9.3

Neustrukturierung der Tourismus-Förderung im Süden Rheinhessens

Kündigung der Mitgliedschaft im Verein "Zellertal aktiv e.V."

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein „Zellertal aktiv e.V.“ zum 31.12.2026.

TOP 10

Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim

- Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Alzey über die Wartung, Pflege und Prüfung von Material und Geräten

Der Verbandsgemeinderat stimmt einstimmig dem Abschluss der vorliegenden Zweckvereinbarung mit der Stadt Alzey über die Wartung, Pflege und Prüfung von Material und Geräten zu.

TOP 11.1

Bauhof der Verbandsgemeinde Monsheim - Beschaffung eines Silos zur Einlagerung von Streusalz; Auftragsvergabe

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, die Firma Holten GmbH & Co. KG, Brannenburg, mit der Lieferung und Aufstellung eines mobilen Salzsilos an der Bauhofhalle zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 41.296,58 € brutto.

TOP 11.2

Bauhof der Verbandsgemeinde Monsheim

- Erweiterung der Bauhofhalle um einen überdachten Vorplatz; Auftragsvergabe der Überdachung

Der Verbandsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig, der Firma TEHA Querfurt GmbH aus 06268 Querfurt, den Auftrag für die Erweiterung der Bauhofhalle um einen überdachten Vorplatz zu einem Angebotspreis in Höhe von 227.290,00 € (brutto) zu erteilen.

TOP 12.1

Spendenangelegenheit

Spende des Weinguts Keller zur Förderung der Erziehung (Ferienspiele)

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig gem. § 94 Abs.3 GemO die Annahme der Geldspende i.H.v. 10.000,00 EUR zur Förderung der Erziehung (Ferienspiele).

TOP 12.2

Spendenangelegenheit

Spende der Südzucker AG zur Förderung von Kunst und Kultur (Kulturprogramm 2026)

Der Verbandsgemeinderat Monsheim beschließt einstimmig gem. § 94 Abs. 3 GemO die Annahme der Geldspende i.H.v. 500,00 EUR zur Förderung von Kunst und Kultur (Kulturprogramm 2026).

TOP 13

Mitteilungen und Anfragen

Keine.

TOP 14

Einwohnerfragen

Keine.

TOP 15

Personalangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig verschiedene Personalangelegenheiten

TOP 16

Vertragsangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat stimmt einstimmig einer Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Mörsstadt zu.

TOP 17

Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen:

Es ergehen nichtöffentliche Mitteilungen zu Personalthemen.

Anfragen:

Keine.

Hinweis:

Im Internet unter <https://monsheim.gremien.info> können alle bereits veröffentlichten Protokolle jederzeit gelesen werden. Sie finden das Protokoll über die Recherche-Funktion.

Lars Janson, Schriftführer

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Verbandsgemeinde Monsheim für das Haushaltsjahr 2025

hier: Entlastung der beteiligten Organe gem. § 114 Abs.1 und 2 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Monsheim hat in seiner Sitzung am 18.08.2026 die Jahresrechnung 2025 geprüft. Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des § 112 GemO.

In der frist- und ordnungsgemäß geladenen Sitzung des Verbandsgemeinderates Monsheim am 09.09.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 1 die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2025 und die Entlastung der beteiligten Organe behandelt.

Es erging folgender Beschluss:

1. "Der Verbandsgemeinderat Monsheim stellt die Jahresrechnung 2025 gemäß § 114 Abs. 1 GemO nach Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss fest, mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.024.712,15 € in der Ergebnisrechnung - einem Finanzmittelüberschuss von 2.434.749,88 € in der Finanzrechnung - und einem positiven Eigenkapital von 23.322.921,25 €.
2. Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den ihn vertretenden Beigeordneten wird Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt."

Offenlegung:

Die Jahresrechnung 2025 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von Montag den 21. September 2026 bis einschließlich Dienstag den 29. September 2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Monsheim, Alzeyer Straße 15, Zimmer 2.32, während der üblichen Dienststunden montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs.1 GemO)
- und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim geltend gemacht worden sind.

Monsheim, den 15.09.2026

Bothe, Bürgermeister

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

VERSCHENKE-TAG in Flörsheim-Dalsheim



WANN: Samstag, 19. September 2026 von 10 – 18 Uhr
WO: In allen Straßen in Flörsheim-Dalsheim
WAS: Gegenstände des täglichen Bedarfs, Bücher, Dekoration

DIE IDEE: Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde stellen gut erhaltene Sachen des täglichen Gebrauchs, die sie verschenken möchten, vor ihrem Haus an die Straße. Jeder der vorbeiläuft, darf sich kostenlos mitnehmen, was ihm gefällt. Durch die Aktion wird ein gemeinsamer Beitrag gegen Müllverschwendung geleistet und das nachbarschaftliche Miteinander gestärkt.

WICHTIG: Zu verschenkende Sachen bitte kennzeichnen; keinen Sperrmüll oder Unrat herausstellen und übrige Sachen abends wieder hereinräumen!

Bei starkem Regen findet die Aktion nicht statt!

**Aus Freude am Geben:
 VERSCHENKEN STATT WEGWERFEN!**

Ihr Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Dalsheimer Kerwe 2026 rundum gelungen!

Vielen Dank an alle Aktive!



Zum Abschluss der Dalsheimer Kerwe fand auch dieses Jahr wieder das beliebte und sehr gut besuchte Fischessen der Chorgemeinschaft am Sängenheim statt.

An dieser Stelle möchte ich mich namens der Ortsgemeinde bei allen Aktiven und Besuchern der Dalsheimer Kerwe bedanken!

Vor allem bei der IG Dalsheimer Kerwe geführt von unseren Kerweborsch Paul Buchert und Lukas Hess, der Freiwilligen Feuerwehr, dem TSV, dem Vereinsring, der Chorgemeinschaft, den Landfrauen, dem Brauchtumsverein und allen anderen, die sich für das Gelingen unseres Festes eingebracht haben!

Wir freuen uns auf 2027!

Bis dahin – die Dalsheimer Kerwe, sie lebe: Hoch! Hoch! Hoch!

Stadtradeln 2026:

Flörsheim-Dalsheim belegt erneut mit Abstand ersten Platz in der Verbandsgemeinde!



Bei der Übergabe der Präsente freuen sich (v. l. n. r.) Michael Rauschkolb, Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick und Raffael John.

Auch in diesem Jahr fand wieder die Aktion „Stadtradeln“ in der Verbandsgemeinde Monsheim statt. Mit insgesamt 27 Teammitgliedern ging das Team Flörsheim-Dalsheim an den Start und radelte im Aktionszeitraum insgesamt 3.145km für den Klimaschutz.

Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick bedankte sich bei allen Teilnehmern und überreichte den drei bestplatzierten Radlern ein Präsent zur Anerkennung.

Die Spitzenreiter im Team Flörsheim-Dalsheim sind:

- 1. Platz: Frank Seber mit 357,0 km
- 2. Platz: Michael Rauschkolb mit 297,6 km
- 3. Platz: Raffael John mit 290,0 km

Vielen Dank nochmals an alle Beteiligten für die Unterstützung der Aktion zum Klimaschutz.

Straßenausbau der nördlichen Bahnhofstraße / der Albert-Schweitzer-Straße

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner der og. Straßen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Ortsgemeinde informiert alle Bürgerinnen und Bürger regelmäßig, umfassend und transparent auf folgender Website über die laufende Baumaßnahme:

<http://strassenausbau.floersheimdalsheim.de>

Auf dieser Seite finden Sie nach und nach alle relevanten Informationen zum laufenden Straßenausbau.

Selbstverständlich stehen das mit der Bauleitung beauftragte Ingenieurbüro und ich selbst für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Bitte zögern Sie nicht bei Problemen oder Unstimmigkeiten auf uns zuzukommen. Alle relevanten Kontaktdaten finden Sie ebenso auf der og. Website.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick

Wichtige Info zur Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Ab sofort findet die wöchentliche Sprechstunde des Ortsbürgermeisters im sanierten Rathaus in der Alzeyer Straße 12 (im Obergeschoss) statt.

Die Sprechzeiten bleiben unverändert (17:30h bis 18:30h) und eine vorherige Terminvereinbarung ist weiterhin nicht erforderlich.

Selbstverständlich können auch außerhalb dieser Zeiten Gesprächstermine vereinbart und durchgeführt werden. Hier bitte ich um vorherige Terminvereinbarung unter 0170-8010217 (auch WhatsApp) oder per Mail unter tobias.rohrwick@floersheimdalsheim.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick

Herbstferienspiele 2026 in Flörsheim-Dalsheim

Thema: „Kürbisse, Hexen, rennen und spielen“

Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim organisiert in den Herbstferien auch in diesem Jahr wieder die beliebten Ferienspiele.

Als Partner zur Durchführung der Ferienspiele zeigen sich wieder Frau Susan Mennel vom MGH Monsheim und Frau Aliona Zaporozjan verantwortlich.

„Kürbisse, Hexen, rennen und spielen“ lautet zusammengefasst das Motto des diesjährigen Herbstferienprogramms in Flörsheim-Dalsheim. Auch dieses Jahr wird das Betreuersteam mit den Kindern spannende Herbstferienspiele bereiten - wie immer eine Mischung aus angeleiteten Angeboten und freiem Spiel.

Anmeldungen sind ab sofort bis zum 05.10.2026 per E-Mail an ferienspiele@floersheimdalsheim.de möglich.

Bei der Platzvergabe werden Kinder aus Flörsheim-Dalsheim bevorzugt. Die Platzvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldungen per E-Mail.

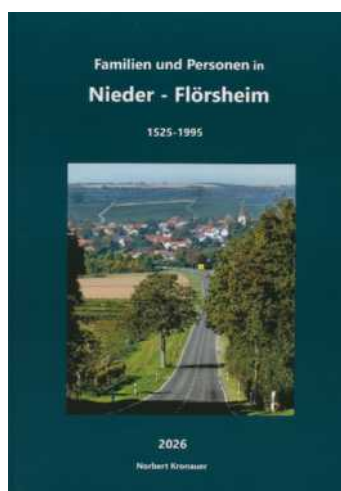
Hier die wichtigsten Infos:

Wann:	Montag, 12.10.2026 bis Freitag, 16.10.2026	
Bringzeiten von Montag bis Freitag:	7:30 - 8:00 Uhr	
Abholzeiten von Montag bis Donnerstag:	16:00 - 16:30 Uhr	
Abholzeiten Freitag:	bis 12:30 Uhr	
Wo:	Bürgerhaus Flörsheim-Dalsheim, Alzeyer Str. 121	
Verpflegung:	Mittagessen gibt es an allen Tagen vor Ort; Frühstück bitte mitgeben	
Alter:	6 - 11 Jahre (Grundschulalter)	
Teilnehmer:	max. 40 Kinder	
Anmeldung:	per E-Mail an ferienspiele@floersheimdalsheim.de bis zum 05.10.2026	
Kosten:	60,00 € (inkl. Mittagessen) Der Betrag wird zur Überweisung angefordert und ist im Vorfeld zu entrichten.	

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick unter 0170-8010216. Wir wünschen allen Kindern schöne Herbstferienspiele und viel Spaß!

Neues Buch erschienen:

Familienbuch Nieder-Flörsheim 1525 - 1995



Das erste gedruckte Ortsfamilienbuch von Nieder-Flörsheim ist im Juli 2026 erschienen. Das von Autor Norbert Kronauer verfasste Buch „Familien und Personen in Nieder-Flörsheim 1525-1995“ hat 520 Seiten im Format A4, beinhaltet 2900 Familiennummern, einige Geschichten, Bedeutung von Hof- oder Beinamen, Grafiken und etliche Bilder, u. a. auch von Schulklassen.

Es kann zum Preis von 30,00 € direkt beim Autor (0151-44203303 – bitte nur Anrufe, emailofb@posteo.de) oder auch in der Sprechstunde des Ortsbürgermeisters (mittwochs von 17:30h - 18:30h im Rathaus, Alzeyer Straße 12) erworben werden.

Die Zahlung kann in bar (bitte passend) oder per PayPal erfolgen.

Herzlichen Dank an Norbert Kronauer für die Erstellung dieses umfassenden Werkes!

Fahnenschmuck - Erwerben Sie Ihre Ortsfahne jetzt zum „Sonderpreis“!

Zeigen Sie Flagge am „Flörsheimer Markt“ und an der „Dalsheimer Kerwe“

Sie besitzen noch keine Ortsfahne? Kein Problem:

Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim bietet allen Bürgerinnen und Bürgern vom 01.08.2026 bis zum 30.09.2026 Ortsfahnen in verschiedenen Größen zum Sonderpreis an:

- 3,0 x 1,20m - Sonderpreis 35,- € (statt 45,- €)
- 2,0 x 0,80m - Sonderpreis 30,- € (statt 40,- €)
- 1,5 x 0,60m - Sonderpreis 25,- € (statt 35,- €)
- 0,60 x 0,40m mit Wandhalterung & Stab - Preis: 15,- €

Erwerben können Sie Ihre Ortsfahne in der Sprechstunde des Ortsbürgermeisters (mittwochs von 17:30h - 18:30h im Rathaus, Alzeyer Straße 12) oder per Bestellung an ortsfahne@floersheimdalsheim.de.

Die Zahlung kann in bar (bitte passend), per PayPal oder per Rechnung erfolgen.

Neuer Infokanal der Ortsgemeinde auf WhatsApp

Ab sofort informiert die Ortsgemeinde auch auf einem eigenen WhatsApp-Kanal schnell und direkt über wichtige Neuigkeiten aus Flörsheim-Dalsheim.

Sie finden dort:

- Aktuelle Hinweise der Verwaltung
- Infos zu Terminen und Veranstaltungen
- Offizielle Bekanntmachungen



Einfach den QR-Code mit dem Smartphone scannen und immer informiert bleiben!

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

„Flörsheim-Dalsheim“-Kollektion weiterhin erhältlich!



Online-Shop bietet T-Shirts, Polos etc. aus der Weinburg Flö-Da!

Unter www.sport-fischer.com/floersheimdalsheim können T-Shirts, Polos, Sweatshirts und vieles mehr im „Flö-Da“-Design unkompliziert bestellt werden. Ob im klassischen Design mit Wappen oder im modernen „Weinburg“-Design - viele Farben und Muster sind möglich.

JETZT BESTELLEN für das passende Markt- und Kerweoutfit!

Bildnachweis: Milana Meloth

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ortsbürgermeister

Tobias Rohrwick

HOHEN-SÜLZEN

Einladung zur Einwohnerversammlung

Gemäß § 16 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung ergeht hiermit an alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen die herzliche Einladung zur Einwohnerversammlung am Donnerstag, den 24. September 2026, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Hohen-Sülzen (Hauptstraße 33 in 67591 Hohen-Sülzen)

Tagesordnung:

1. Haushalts- und Finanzlage der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen
2. Umgesetzte Maßnahmen der letzten Monate und aktuelle Projekte
3. Aktuelle Informationen aus der Verbandsgemeinde Monsheim
4. Einwohnerfragen

Nach dem offiziellen Teil wird durch den Ortsgemeinderat und die Landfrauen mit Essen und Trinken für das leibliche Wohl gesorgt.

Über ein reges Interesse der Bevölkerung freuen wir uns.

Ralph Bothe, Bürgermeister

Andreas Thon, Ortsbürgermeister

Seniorenfahrt nach Eberbach a. Neckar – Ein Tag voller Geschichte und toller Gemeinschaft

Wie in den vergangenen Jahren, versammelten sich die Silzer Seniorinnen und Senioren am frühen Morgen im Dorfgemeinschaftshaus für ein gemeinsames Frühstück. Bei frisch gebrühtem Kaffee, belegten Brötchen und in geselliger Runde konnte so Kraft und Energie für den bevorstehenden Ausflug gesammelt werden.



Gegen 9:30 Uhr setzte sich der vollbesetzte Reisebus in Bewegung. Nach etwa 1,5 Stunden Fahrtzeit erreichten wir unser diesjähriges Ausflugsziel Eberbach, die ehem. Staufferstadt am Neckar. Nach einer kurzen Begrüßung durch unsere ehrenamtlichen Stadtführer wurden die Teilnehmer/*innen in zwei Gruppen aufgeteilt und durch die historische Altstadt geführt. Mit viel Begeisterung wurden die verschiedenen historischen Ereignisse beschrieben, welche sich innerhalb und außerhalb der Stadtmauern von Eberbach ereignet haben. Zum Ende der Führung wurde die gesamte Geschichte der Stadt anhand von einem sgraffito-Malerei erläutert, diese besondere Fassadengestaltung stammt aus Italien und kam in den 1930er nach Eberbach und erzählt verschiedenen geschichtliche Ereignisse an unterschiedlichen Gebäuden. Nach der interessanten Führung durch mehrere Jahrhunderte Stadtgeschichte, wurde es Zeit die Altstadt auf eigene Faust zu erkunden.

Um 16.30 Uhr ging es im Bus zurück in die Heimat, um bei einem gemeinsamen Abendessen und einem guten Glas Wein den Tag gemütlich ausklingen zu lassen.

Ein besonderes Dankeschön geht auch dieses Jahr wieder an Melanie Fey-Siebert, Christina Kloos-Eustermann, Michael Siebert und Michael Decker-Mahr, welche hinter den Kulissen mit viel Engagement den Seniorenausflug erst möglich gemacht haben.

An dieser Stelle möchten wir uns auch bei Beate Corell und Elke Appel bedanken, die alle 14 Tage ehrenamtlich den Seniorenstammtisch im Rathaus mit viel Freude organisieren und einen wertvollen Beitrag zur Gemeindegarbeit leisten.

Text/Bericht: Andreas Thon

Bild: Elke Appel

gez. Andreas Thon, Ortsbürgermeister

MÖRSTADT

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mörsstadt vom 04.09.2026

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattung auf dem Friedhof
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Tuchbestattung
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Wiesengrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Wahlmöglichkeit
- § 21 Herrichten und Pflege der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigte Grabstätten
- § 23 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

VI. Grabmale, Grabeinfassungen

- § 24 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 25 Material, Form und Inschriften der Grabmale
- § 26 Größe der Grabmale
- § 27 Grabeinfassungen
- § 28 Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale
- § 29 Entfernen von Grabmalen

VII. Leichenhalle

- § 30 Benutzen der Leichenhalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gebühren
- § 35 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mörsstadt vom 04.09.2026

Der Ortsgemeinderat Mörsstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Mörsstadt gelegenen, in ihrem Eigentum stehenden und von ihr verwalteten Friedhof. Die Ortsgemeinde fungiert nachfolgend als Friedhofsträger. Friedhofsverwaltung ist die Verbandsgemeinde Monsheim.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Mörsstadt.
- (2) Er dient der Bestattung von
 - a) Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Mörsstadt waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, tot aufgefunden werden und nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden, siehe § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG.
- (3) Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher langjährig Bürger der Ortsgemeinde war und seinen dortigen Wohnsitz nur wegen Aufnahme in einer auswärtigen Altenpflege- oder gleichartigen Einrichtung aufgeben musste oder aber seinen Wohnsitz zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen zu außerhalb der Ortsgemeinde wohnenden Angehörigen verlegen musste.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenresten.

MÖRSTADT

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Ortsgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger können das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung sowie leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden für Arbeiten von Gewerbetreibenden gem. § 6 und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 4. gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn
 - 4.1. ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - 4.2. die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben sowie zu spielen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere durch Futter anzulocken,
 9. den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind mindestens 5 Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Anspruch auf Genehmigung haben nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Die Gewerbetreibende erhalten eine Genehmigung. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof. Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden vom Friedhofsträger festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sowie Samstagen sind ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden; sie müssen die Verwesung der Leiche im Erdgrab erleichtern und verrotten sowie die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen dürfen höchstens 30 cm hoch sein und einen Durchmesser von 25 cm haben. Bei der Bestattung von Urnen, die ins Erdreich eingebracht werden ist darauf zu achten, dass diese biologisch abbaubar sind. Die biologische Abbaubarkeit gilt ebenfalls für die Verwendung von Überurnen. Die Verwendung größerer Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Urnen, die in oberirdischen Grabstätten beigesetzt werden, müssen aus festem Material bestehen, welches sich nicht von alleine zersetzt.

§ 9

Tuchbestattung

- (1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. § 12 Abs. 1 Satz 1 BestG ist grundsätzlich anzuwenden. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
- (2) Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder vom Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattung aus.
- (3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDVO zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch vom Friedhofsträger beauftragte Personen verbaut. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.
- (5) Ein Anrecht auf eine bestimmte Ausrichtung des Grabes besteht nicht.

§ 10

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt, § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung beträgt mindestens 1,50 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.
- (4) Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 3,00 m.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12

Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften richten sich Umbettungen von Leichen und Aschen nach § 25 BestG und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

MÖRSTADT

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichem Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
- (4) Die Umbettungen werden auf Anordnung der Friedhofsverwaltung durch Beauftragte durchgeführt. Die Beauftragung von einem Fachunternehmen erfolgt durch den Antragsteller. Der Zeitpunkt der Umbettung wird im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofsträger bestimmt.
- (5) Die Kosten der Umbettungen und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
 3. Urnenreihengrabstätten
 4. Urnenwahlgrabstätten
 5. Ehrengrabstätten
 6. Anonyme Urnenreihengrabstätten
 7. Wiesengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (3) Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,40 m und einer Breite von 0,70 m je Grabstätte
 2. Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,30 m und einer Breite von 1,00 m je Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden (Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 bis 5 BestG).
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig vorher den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist in der Regel nur einmal und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
 - (2) Es wird durch die Friedhofsverwaltung eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
 - (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
 - (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (5) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das Nutzungsrecht nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 4 über.

- (6) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 4 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückerstattung von Gebühren ist ausgeschlossen. Der Abbau und die Entsorgung der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Bepflanzung sind nach entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers vom Antragsteller umgehend auf eigene Kosten zu veranlassen. Die geräumte Grabfläche ist mit Erdmaterial eben zu planieren und mit Rasensamen zu versehen.
- (10) Die Wahlgrabstätte hat die gleichen Maße wie die Reihengrabstätte. Für jedes weitere Grab verbreitert sich die Grabstelle um 1,20 m. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt 0,30 m.

§ 16

Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstätten werden in der dafür gemäß dem Friedhofsbelegungsplan vorgesehenen Belegungsfläche der Reihe nach belegt.
- (2) Die Wiesengrabfläche wird vom Friedhofsträger unterhalten. Allerdings hat der Nutzungsberechtigte den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten von der Grabstätte zu entfernen.
- (3) Wiesengrabstätten werden nur als einstellige Grabstätten und zwar als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Nach Ablauf von zwei Monaten nach einer Bestattung dürfen keine Blumengebinde, Vasen, Figuren etc. auf der Wiesengrabstätte aufgestellt werden. Wenn die Entsorgung nicht durchgeführt wird, behält sich die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger vor, die Entsorgung selbst durchzuführen.
- (5) Soweit für Wiesengrabstätten in dieser Satzung keine speziellen Vorschriften bestehen, gelten die Satzungsbestimmungen für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (6) Wiesengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Wahlgrabstätten pro Grabstelle bis zu 2 Aschen,
 2. in Urnenreihengrabstätten 1 Asche,
 3. in Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Aschen,
 4. in anonymen Urnenreihengrabstätten 1 Asche,
 5. Wiesengrabstätten - als Einfachgrab bis zu 2 Aschen, - als Tiefgrab bis zu 4 Aschen.
- (2) Die Größe beträgt für
 - Urnenreihengräber 0,60 m Länge und 0,60 m Breite,
 - Urnenwahlgräber 0,80 m Länge und 0,80 m Breite,
 - Anonyme Urnenreihengräber 0,50 m Länge und 0,50 m Breite.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3a) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden. Die anonyme Urnenreihengrabstätte wird vom Friedhofsträger unterhalten. Das anonyme Urnengrabfeld ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der die Urnen dicht nebeneinander beigesetzt werden. Soweit für Urnenreihengrabstätten in dieser Satzung keine speziellen Vorschriften bestehen, gelten die Satzungsbestimmungen für Urnenreihengrabstätten entsprechend. Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Mörsstadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 20

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Vorschriften der §§ 25 bis 27 sollen beachtet werden.

MÖRSTADT

- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind festgelegt und die besonderen Gestaltungsvorschriften der Grabmale und Grabeinfassungen näher bestimmt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 24 ff.
- (3) Bei der Zuweisung der Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob dies in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grab mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung auch in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 21

Herrichten und Pflege der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden.
- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich, siehe auch § 13 BestG.
- (3) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern auf Grabstätten ist nicht zulässig.
- (5) Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kransschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen.
- (6) Die Grabstätten müssen 6 Monate nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweisebringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale, Grabeinfassungen

§ 24

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen auf Errichtung von Grabmalen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 1. Der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Art der Fundamentierung,
 2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 10 vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist; das Vorhaben ist sodann erneut anzuzeigen.

§ 25

Material, Form und Inschriften der Grabmale

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Wetter beständigen, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.
Als Werkstoff sind zulässig:
 1. Gesteine,
 2. Holz,
 3. Eisen und Bronze.
Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf die Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
- (3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
 1. aus Baustoffen, die nicht Wetter beständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
 2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 3. mit in Zement aufgesetztem, figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 4. mit Farbanstrich auf Stein,
 5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form,
 6. mit Lichtbildern.
- (4) Es können errichtet werden:
 1. stehende Grabmale,
 2. liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

§ 26

Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m (inklusive Grabsockel), für Kinder bis zu einer Höhe von 0,70 m (inklusive Grabsockel) zulässig;
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,70 m (inklusive Grabsockel) zulässig;
- (3) Auf anonymen Urnenreihengrabstätten sind Grabmale nicht gestattet. Auf anonymen Urnenreihengrabstätten ist die Verlegung einer Namenstafel sowie einer Einfassung nicht zulässig;
- (4) Auf Wiesengrabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Liegende Namenstafeln
- bei einer Belegung: 0,40 m breit x 0,30 m hoch
- bei einer Doppelbelegung: 0,40 m breit x 0,50 m hoch
- bei einer Dreifach- oder Vierfachbelegung: 0,40 m breit x 0,70 m hoch
Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 35 cm vom oberen Rand des Grabes entfernt zu setzen. Eine Einfassung ist bei einer Wiesengrabstätte nicht zulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger können Ausnahmen zulassen.

§ 27

Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
- (2) Grabeinfassungen – auch aus Pflanzen – sind nicht gestattet, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabzwischenräume in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder in absehbarer Zeit belegen will.
- (3) Auf Wiesengrabstätten sind Grabeinfassungen und auch die Verlegung von Trittplatten nicht gestattet.
- (4) Auf anonymen Urnenreihengrabstätten sind Grabeinfassungen und auch die Verlegung von Trittplatten nicht gestattet.

§ 28

Standicherheit und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabsausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 3 S. 2.

§ 29

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers entfernt werden.

MÖRSTADT

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, und nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen angefordert.

(3) Die Nutzungsberechtigten können nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung und nach entsprechender Genehmigung den Abbau und die Entsorgung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen einschl. Bepflanzung selbst vornehmen oder durch Gewerbetreibende nach § 6 vornehmen lassen. Die geräumte Grabfläche ist mit Erdmaterial eben zu planieren und mit Rasensamen zu versehen. Eine entsprechende Abnahme der Arbeiten vor Ort ist mit der Friedhofsverwaltung zu terminieren.

VII. Leichenhalle

§ 30

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Es können hierfür bestimmte Zeiten festgelegt werden, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit, Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32

Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Ziffer 1 – 9 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Genehmigung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen oder Ausgrabungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 12),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße und allgemeine Bestimmungen für Grabmale nicht einhält (§ 26),
 7. als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet (§ 24 Abs. 1) oder verändert (§ 24 Abs. 3),
 8. Grabmale und Grabsausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 29),
 9. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 28 Abs. 2),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 21 Abs. 9),
 11. Grabstätten entgegen § 21 gestaltet oder bepflanzt
 12. entgegen § 21 Abs. 7 die Anlagen außerhalb der Grabstätte verändert,
 13. Grabstätten vernachlässigt (§ 22),
 14. die Leichenhalle entgegen § 30 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Mörrstadt verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle seither geltenden Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

Mörrstadt, den 04.09.2026

Hammer, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mörrstadt oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörrstadt, 04.09.2026

Hammer, Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Weinbergswegen in der Ortsgemeinde Mörrstadt vom 20.08.2026

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Mörrstadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.
- (3) Vor der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist im Einzelfall das Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft herzustellen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Mörrstadt gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Weinbergswegen erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Weinbergswegen erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Weinbergsweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d.h. nicht land- und wirtschaftliche Nutzung des Wegenetzes, welche einen spezifischen Investitions- oder Unterhaltungsbedarf auslösen, wird im Einzelfall ein Gemeindeanteil durch den Ortsgemeinderat festgesetzt.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Weinbergswegen der Gemeinde Mörrstadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden in der Gemeinde Mörrstadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Mörrstadt zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Mörrstadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11

Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

MÖRSTADT

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2024 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Weinbergswegen außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mörstadt, den 09.09.2026

Jürgen Glatzel, 1. Beigeordneter

Hinweise gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Weinbergswegen in der Ortsgemeinde Mörstadt

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Des Weiteren kann die Satzung ebenfalls unter „Satzungen“ auf der Webseite www.vg-monsheim.de eingesehen werden.

Mörstadt, den 09.09.2026

Jürgen Glatzel, 1. Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 22. September 2026 um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Mörstadt, In der Ochsenwiese, 67591 Mörstadt die 5. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses Mörstadt für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- 1. Einwohnerfragen
- 2. Seniorennachmittag
- 3. Mitteilungen und Anfragen

Stephan Hammer, Ortsbürgermeister

Liebe Mitbürger,

unser Gemeindemitarbeiter hat Urlaub vom 7.9.26 bis zum 25.9.26. In dieser Zeit können seine Arbeiten nur zum Teil erledigt werden.

Ich bitte um ihr Verständnis.

Ihr Ortsbürgermeister, Stephan Hammer

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörstadt vom 04.09.2026
Der Ortsgemeinderat Mörstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörstadt vom 29.06.2023 außer Kraft.

Mörstadt, den 04.09.2026

Hammer, Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörstadt vom 04.09.2026

I. Reihengrabstätten

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 240,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 460,00 €
- 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung 275,00 €
- 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung 490,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte 600,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 1.200,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) 600,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte 440,00 €
 - e) eine Wiesengrabstätte
 - als Einfachgrab 1.000,00 €
 - als Tiefgrab 2.000,00 €
- 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte 24,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 48,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) 24,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte 18,00 €
 - e) eine Wiesengrabstätte
 - als Einfachgrab 40,00 €
 - als Tiefgrab 80,00 €
- 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1. Das Ausheben und Schließen der Gräber (mit Ausnahme Punkt 3.) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- 2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Das gleiche gilt für die notwendige Entfernung von Grabeinfassungen oder Teile davon.
- 3. Das Ausheben und Schließen der Urnengräber wird durch das Friedhofspersonal vorgenommen. Die Gebühr hierfür beträgt 250,00 € bei Einfachgräbern und 350,00 € bei Tiefgräbern.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- 1. a) Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal 100,00 €
b) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle bis zu 5 Tagen 110,00 €
für jeden weiteren Tag 25,00 €
c) Für die Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle bis zu 10 Tagen 65,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
- 2. Für die Benutzung des elektrischen Pianos und der Anlage 45,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen 30,00 €

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- 1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
 - 1.1 Grabmal je Grabstelle
 - 1.1.1 bei Einzelgrabstellen 250,00 €
 - 1.1.2 je weitere Grabstelle extra 150,00 €
 - 1.2 Einfassung je Grabstelle
 - 1.2.1 bei Einzelgrabstellen 200,00 €
 - 1.2.2 je weitere Grabstelle extra 100,00 €
 - 1.3 Abdeckung je Grabstelle
 - 1.3.1 bei Einzelgrabstellen 200,00 €
 - 1.3.2 je weitere Grabstelle extra 100,00 €
- 2. Urnengrabstätten
 - 2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung) 250,00 €
 - 2.2 Urnenreihengrabstätten komplett (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung) 250,00 €
- 3. Kinderreihengrabstätten 150,00 €
- 4. Wiesengrabstätten je Grabstelle 50,00 €

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

MÖRSTADT

oder

2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mörsstadt oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsstadt, 04.09.2026

Hammer, Ortsbürgermeister

Kurzprotokoll

über die 16. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Mörsstadt am Donnerstag, 28.05.2026, im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Mörsstadt.

Tagesordnung:

TOP 1

Einwohnerfragen

Zu Beginn der Einwohnerfragen liest der Vorsitzende eine Liste mit vorher eingereichten Fragen und die dazugehörigen eingeholten Antworten vor:

Anfragen in der 15. Ortsgemeinderatssitzung zum Bauantrag

1. Frage: Gibt es Versorgungslöcher unterhalb des Funkmastes?

Antwort des Antragstellers: Der geplante Mast dient in erster Linie der Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Mörsstadt. Dies umfasst sowohl stabilere Telefonverbindungen als auch eine bessere Versorgung mit mobilem Internet (4G/5G).

2. Frage: Warum soll der Funkmast gebaut werden?

Ziel ist die Verbesserung des flächendeckenden Mobilfunknetzes, da es aus Mörsstadt Anfragen bezüglich einer ungenügenden Versorgung gab. Weiterhin gibt es von der Bundesregierung beschlossene Richtlinien die einzuhalten sind.

3. Frage: Wird in Gundheim auch ein Funkmast gebaut? Wenn ja, kann man das kombinieren?

Nach Aussage des Ortsbürgermeisters aus Gundheim liegt bisher nur eine Anfrage vor. In Gundheim fragt die Telekom an. Der Antragsteller in Gundheim ist ein anderer wie in Mörsstadt, diesbezüglich wurde mitgeteilt, dass die Ortsgemeinde Gundheim diesem Vorhaben gegenüber nicht positiv gestimmt ist. Außerdem wurde dort noch kein Antrag gestellt, sondern nur mal vom Antragsteller „vorgefühlt“.

Die Telekom will auch einen Funkmast bauen, der Gundheim versorgt. Eine Zusammenlegung auf dem Gebiet Gundheim würde nicht zu einer ausreichenden Versorgung des Gebietes in Mörsstadt führen.

Herr Glatzel konnte nach Rückfrage beim Ortsvorsteher von Worms-Abenheim, Herrn Fruci in Erfahrung bringen, dass der Abenheimer Mast 42 Meter hoch sei. Außerdem steht in Offstein ein 22 Meter hoher Mast. Die Telekom hätte auch eine Anfrage - aber noch keinen Bauantrag - zur Errichtung eines Mastes in Gundheim (Ortsausgang Richtung Mörsstadt) gestellt. Daraufhin hätte es gleich Proteste gegeben, dass man diesen Mast nicht direkt neben einem Wohngebiet aufstellen könne. Die Ortsgemeinde Gundheim wäre deshalb beim Bürgermeister der VG Wonnegau und beim Landrat Sippel vorstellig geworden. Ein Bauantrag läge aber bisher weiterhin nicht vor.

Fragen der „Bürgerinitiative“

1. Frage: Für was soll der Funkmast genau gebaut werden: Mobilfunk, Internet Behördenfunk?

Der Funkmast soll für Mobilfunk und Internet errichtet werden. Der geplante Mast dient in erster Linie der Verbesserung der Mobilfunkversorgung mit 4G/5G durch die Deutsche Telekom in Mörsstadt. Dies umfasst sowohl stabilere Telefonverbindungen als auch eine bessere Versorgung mit mobilem Internet.

2. Frage: Was bedeutet Outdoor Systemtechnik

Outdoor Systemtechnik bedeutet, dass diese Technik im Freien steht. Diese Technik ist ungefähr so groß wie ein Gefrierschrank und steht draußen.

3. Frage: Welche Voraussetzungen sind für die Standortwahl ausschlaggebend

Durch ein Verfahren wird herausgefunden, wo die Versorgungslücken sind, danach werden verschiedene Grundstücke in der näheren Umgebung abgefragt. Im vorliegenden Fall entschied man sich für dieses Grundstück, da hier die beste Ortsabdeckung vorliegt und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Für die Standortwahl müssen anmietvertragliche, funkttechnische, bauliche, baurechtliche und infrastrukturelle Anforderungen erfüllt sein. Die Standortplanung erfolgt auf Grundlage funkttechnischer Aspekte. Dabei wird unter anderem die bestehende Versorgung, die Auslastung und die zukünftigen Bedarfe betrachtet. Der neue Standort dient der Verbesserung der Versorgung innerhalb von Mörsstadt.

4. Frage: Kann der Mast auf gemeindeeigenen Flächen aufgestellt werden (Einnahmen)

Diese Frage wurde von der Ortsgemeinde schon geprüft und mit den Bauherren besprochen. Auf Gebäuden der Ortsgemeinde ist dies technisch nicht umsetzbar und nicht sinnvoll, da die erwarteten Abdeckungsziele nicht erreicht werden können. Gemeindeeigene Flächen stehen nicht zur Verfügung. Zur Frage nach einer Alternative wurde von der VG mitgeteilt, dass man auch im Ortskern auf ein Wohnhaus eine 15 – 20 m hohe Antenne bzw. drei Antennen errichten könnte, allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass solche Antennenträger im Außenbereich besser angenommen werden, als auf einem Dach im Ortskern.

5. Frage: Wird der Mast gebaut, um Mörsstadt und Gundheim zu versorgen oder wird in Gundheim auch gebaut?

Antwort: Der Mast versorgt Mörsstadt, die nahegelegene Landstraße und die nahegelegene Autobahn. Laut der Telekom soll der Standort Gundheim auch besetzt werden. Für die Mobilfunkversorgung der Ortsgemeinde Gundheim wird ein separates Vorhaben verfolgt.

6. Frage: Kann er in der Mitte von Mörsstadt und Gundheim gebaut werden (falls er dort gebaut werden könnte, bleibt die Höhe?)

Nein. Für eine stabile Versorgung, insbesondere auch innerhalb von Gebäuden, muss ein Standort technisch sinnvoll positioniert sein. Daher sind für beide Ortsteile separate

Vorhaben notwendig.

7 Frage: Gibt es Informationen ob die Kreisverwaltung Alzey-Worms schon entschieden hat? Nein, es gibt dazu keine Informationen. Die Kreisverwaltung entscheidet in diesem Fall erst nach Eingang der Stellungnahme der Ortsgemeinde.

8 Frage: kann man den Funkmast schöner gestalten oder dem Umfeld optisch anpassen? Aufgrund der Wirtschaftlichkeit ist dies nicht vorgesehen. Für den flächendeckenden Ausbau werden standardisierte Masttypen verwendet (Stahlgitter oder Schleuderbeton). Eine weitergehende „ästhetische“ Gestaltung von Mobilfunkmasten ist daher nicht möglich, da sie direkt in Funktechnik, Statik, Genehmigungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Betrieb eingreifen würde.

9 Frage: Prüfung von anderen Standorten

Die Gemeinde wurde im Vorfeld angefragt, ob sie mögliche Standorte für eine Funkmast anbieten kann. Nach Prüfung konnte das Rathaus und das Dorfgemeinschaftshaus angeboten werden. Dies wurde vom Anfrager als nicht ausreichend abgelehnt. Zu dieser Frage nach einer Alternative wurde von der VG Monsheim mitgeteilt, dass man auch im Ortskern auf ein Wohnhaus eine 15 – 20 m hohe Antenne bzw. drei Antennen errichten könnte, allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass solche Antennenträger im Außenbereich besser angenommen werden, als auf einem Dach im Ortskern.

Nach Aussage des Bauherren wurden innerhalb des Suchkreises neben den kommunalen Vorschlägen auch private Liegenschaften zurückgemeldet bzw. angefragt. Schlussendlich gab es nur eine Alternative, die alle notwendigen Kriterien in der Gesamtbetrachtung aus anmietvertraglichen, funkttechnischen, baulichen, baurechtlichen und infrastrukturellen Anforderungen erfüllte.

10 Frage: Gibt es ein offizielles Standortgutachten/Standortbescheinigung

11 Frage: welche Sendeleistung ist geplant

12 Frage: welche Strahlenwerte sind im östlichen Wohngebiet/Umfeld zu erwarten

13 Frage: werden unabhängige Messungen durchgeführt und werden diese veröffentlicht

Antwort zu 10, 11, 12, 13:

Der Antragsteller teilt mit, dass die Errichtung und der Betrieb von Mobilfunkanlagen in Deutschland einem klar geregelten gesetzlichen und behördlichen Verfahren, das insbesondere dem Schutz der Bevölkerung dient, unterliegt. Rechtsgrundlage bildet die 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV). Sie legt verbindliche Grenzwerte für elektromagnetische Felder fest, die auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse beruhen. Die Grenzwerte werden aus Empfehlungen internationaler und nationaler Fachgremien wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) sowie der Strahlenschutzkommission (SSK) abgeleitet und beinhalten zusätzliche Sicherheitsreserven, um auch empfindliche Personengruppen zuverlässig zu schützen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte gewährleistet nach heutigem wissenschaftlichem Stand den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt im Rahmen des standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Für jede Mobilfunkbasisstation ist vor der Inbetriebnahme eine sogenannte Standortbescheinigung bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Dabei werden alle relevanten technischen Parameter der Anlage berücksichtigt, einschließlich Sendeleistung, Antennencharakteristik sowie vorhandener Vorbelastungen durch andere Funkanlagen im Umfeld. Auf dieser Grundlage ermittelt die Bundesnetzagentur standortspezifische Sicherheitsabstände, innerhalb derer ein Aufenthalt für die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Außerhalb dieser Bereiche werden die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte sicher eingehalten.

Die Prüfung erfolgt zudem unter konservativen Annahmen (sogenannter „Worst Case“), etwa unter Zugrundelegung maximaler Sendeleistungen und vollständiger Auslastung der Anlage. Erst wenn nachgewiesen ist, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, wird die Standortbescheinigung erteilt und der Betrieb genehmigt. Auch im laufenden Betrieb erfolgen durch die Bundesnetzagentur regelmäßige sowie stichprobenartige Kontrollen, um die Einhaltung der Vorgaben dauerhaft sicherzustellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die 26. BImSchV den rechtlichen Rahmen für den Gesundheitsschutz vorgibt, während das Verfahren der Standortbescheinigung die konkrete Umsetzung und Kontrolle dieser Anforderungen auf Ebene des einzelnen Mobilfunkstandorts gewährleistet.

Im Anschluss an den Frage-Antwort Katalog gibt es diverse Fragen und Bedenken von den Zuhörer/innen bezüglich des Funkmastes.

Nach einer langen Diskussionsrunde fährt der Vorsitzende mit dem Top 3.1 fort.

TOP 2

Ausbau von Wirtschaftswegen - Fachbeitrag Naturschutz

Information über eine Eilentscheidung

Der Ortsgemeinderat nimmt die getroffene Eilentscheidung bezüglich der Beauftragung eines Fachbeitrags Naturschutz zustimmend zur Kenntnis.

TOP 3.1

Bauangelegenheiten

- Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Antennenträger 36 m

Der Ortsgemeinderat Mörsstadt beschließt mehrheitlich mit zwei Enthaltungen und einer Befangenheit dem Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Antennenträgers (Stahlrohrmast) mit Outdoorsystemtechnik das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

TOP 3.2

Bauangelegenheiten

- Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelhaushälfte (2)

Der Ortsgemeinderat Mörsstadt beschließt mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen dem Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelhaushälfte das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 3.3

Bauangelegenheiten

- Bauvoranfrage für die Errichtung einer Halle

Der Ortsgemeinderat Mörsstadt beschließt mehrheitlich bei einer Befangenheit der Bauvoranfrage für die Errichtung einer Halle das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

MÖRSTADT

TOP 3.4

Bauangelegenheiten

- Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelhaushälfte (1)

Der Ortsgemeinderat Mörsstadt beschließt mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen dem Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelhaushälfte das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 4

Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass vier Weinbergsschußapparate neu angeschafft wurden, da die alten mit mehr funktionstüchtig waren. Die Neuanschaffung ist über die Weinbergsgeldgebühr gedeckt.

Des Weiteren wird über die erfolgte Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser zur Speisung des Woogs berichtet.

Anfragen

Ein Ratsmitglied fragt an, ob für die Wirtschaftswege ein Förderbescheid vorliegt und welche Beträge fällig werden. Der Vorsitzende teilt mit, dass hierzu noch nichts vorliegt.

Ein weiteres Ratsmitglied erkundigt sich nach dem Sachstand des Nahversorgungskonzeptes für die Ortsgemeinde. Der Vorsitzende gibt hierzu einen kurzen Sachstand weiter.

Es wird die Frage gestellt, wer für die Entsorgung für die aus dem Woog entnommenen Schlammablagerungen verantwortlich ist und wie der aktuelle Sachstand ist. Der Vorsitzende wird sich diesbezüglich informieren.

TOP 5

Vertragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt mehrheitlich mit drei Enthaltungen eine Vertragsangelegenheit zur Abänderung einer Sondernutzungsvereinbarung.

TOP 6

Mitteilungen und Anfragen

Es ergehen keine nichtöffentlichen Mitteilungen.

Es wird eine nichtöffentliche Anfrage gestellt.

Hinweis:

Im Internet unter <https://monsheim.gremien.info> können alle bereits veröffentlichten Protokolle jederzeit gelesen werden. Sie finden das Protokoll über die Recherche-Funktion.

Kevin Kiefer, Schriftführer

MONSHEIM

VERSCHENKE-TAG in Monsheim und Kriegsheim

WANN: Samstag, 26.09.2026 von 10 - 18 Uhr

WO: In allen Straßen von Monsheim und Kriegsheim

WAS: Gegenstände des täglichen Bedarfs, Bücher, Dekoration

DIE IDEE: Bürger der Gemeinde stellen gut erhaltene Sachen des täglichen Gebrauchs, die sie verschenken möchten, vor ihrem Haus an die Straße. Jeder der vorbei läuft darf sich kostenlos mitnehmen, was ihm gefällt. Durch die Aktion wird ein gemeinsamer Beitrag gegen Müllverschwendung geleistet und das nachbarschaftliche Miteinander gestärkt.

WICHTIG: Zu verschenkende Sachen bitte kennzeichnen; keinen Sperrmüll oder Unrat herausstellen und übrige Sachen abends wieder herein räumen!

Bei starkem Regen findet die Aktion nicht statt!
Aus Freude am Geben:

VERSCHENKEN STATT WEGWERFEN!

*Ihr Ortsbürgermeister Kevin Zakostelny
und die Mitglieder des Sozial-, Kultur- und
Dorfgemeinschaftsausschusses der Ortsgemeinde Monsheim*

OFFSTEIN

Einladung zum Seniorenessen am 29. September 2026 in der Engelsberghalle Offstein

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Sommerpause ist beendet und wir laden sie wieder sehr herzlich zum Seniorenessen und gemütlichen Beisammensein am 29. September 2026 um 12 Uhr ein.

Unser Menü:

- Rindergulasch mit Spätzlen und frischem Salat
- Im Anschluss Kaffee und eine Süßigkeit
- zum Preis von 9,50 Euro.

Neuanmeldungen:

- Anruf beim Bürgermeister Andreas Böll unter der Nummer 0171 4936408
- Oder Homepage der Gemeinde Offstein: www.offstein.de

*Helferteam Seniorenessen Offstein: Armin Görisch
Andreas Böll, Ortsbürgermeister*

WACHENHEIM

„Wachenheim ist gefragt!“ – Neugestaltung des Sportplatzgeländes

Unter dem Motto „Wachenheim ist gefragt!“ fand eine Veranstaltung zur Neugestaltung des Sportplatzgeländes im Bürgerhaus statt. Zahlreiche interessierte Bürgerinnen und Bürger nutzten die Gelegenheit, ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen einzubringen und damit aktiv an der Zukunft Wachenheims mitzuwirken.

Die große Beteiligung zeigte deutlich, wie wichtig den Menschen das Sportplatzgelände ist. In zahlreichen Gesprächen und Arbeitsgruppen wurden viele gute und kreative Vorschläge entwickelt. Dabei kamen unterschiedliche Blickwinkel und Bedürfnisse zur Sprache. Die konstruktive Zusammenarbeit sorgte für einen abwechslungsreichen und gelungenen Austausch.

Besonders deutlich wurde, dass sich der Sportplatz als Kerweplatz sehr bewährt hat. Diese Nutzung soll auch künftig erhalten bleiben. Ebenso wurde betont, dass die bisherigen Veranstaltungen und Aktivitäten weiterhin möglich sein sollen. Das neue Konzept soll daher verschiedene Interessen miteinander verbinden und das Gelände vielseitig nutzbar machen. Die entstehende Anlage soll Menschen aller Altersgruppen ansprechen und ein vielfältiges Angebot für unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse schaffen. Kinder können sich auf sichere Spielbereiche, kreative Bewegungsangebote und abwechslungsreiche Erlebnisflächen freuen. Jugendliche erhalten Möglichkeiten für Sport, Freizeit und Begegnung, während Erwachsene und ältere Menschen in naturnahen Aufenthaltsbereichen entspannen, spazieren gehen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten teilnehmen können.

Durch eine barrierearme Gestaltung, ausreichend Sitzgelegenheiten, schattige Plätze und eine gute Übersichtlichkeit wird die Anlage für alle zugänglich und komfortabel. Generationenübergreifende Bereiche fördern Begegnungen und schaffen einen Ort, an dem sich Familien, Freunde und Einzelpersonen gleichermaßen wohlfühlen. So entsteht eine lebendige, inklusive Anlage, die Bewegung, Erholung und gemeinsames Erleben miteinander verbindet.

Das Planungsbüro Braun begleitete die Veranstaltung und nahm die zahlreichen Anregungen auf. Die vielen Ideen bedeuten zwar noch einiges an Arbeit, bilden jedoch eine wertvolle Grundlage für die weitere Planung.

Die Veranstaltung hat gezeigt: Wachenheim ist engagiert, ideenreich und bereit, seine Zukunft aktiv mitzugestalten.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen, die sich eingebracht und zu diesem gelungenen Austausch beigetragen haben.

Dieter Heinz, Ortsbürgermeister

AMTSBLATT

DER VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

IN EIGENER SACHE

Bitte senden Sie Ihre redaktionellen Beiträge (Vereinsnachrichten und Texte für den nicht-amtlichen Teil) wie gewohnt an:

E-Mail: amtsblatt@vg-monsheim.de

Anzeigenberatung für kostenpflichtige Inserate:

Frank Scheurer
Tel. 0 62 41 / 95 78 15

E-Mail: scheurer@nibelungen-kurier.de

NICHT AMTLICHE BEITRÄGE

Mehrgenerationenhaus Monsheim



Kontakt Daten:

Mehrgenerationenhaus Monsheim: 67590 Monsheim, Hauptstraße 111
(Kriegsheim – Alte Schule/Alter Kindergarten)

Sie erreichen uns: Im MGH-Büro unter Tel: 06243 6165
Sabine Bayer, Koordinatorin, mobil: 0157 56789149
Email: mgh.monsheim@ekhn.de
Susan Mennel, Sozialpädagogin, mobil: 0176 70065094
Email: susan.mennel@ekhn.de

Aktuelle Infos: Folgen Sie uns auf Facebook - @MehrgenerationenhausMonsheim oder Instagram - @mehrgenerationenhausmonsheim oder unserem WhatsApp-Kanal: MGH Monsheim (gerne sende ich Ihnen auch einen Link zu)

Regelmäßiges Angebot im „Offenen Treff“

Die Angebote des „Offenen Treff“ finden, wenn kein anderer Ort angegeben ist, im MGH Monsheim im Ortsteil Kriegsheim, Hauptstr. 111 statt.

Montag

15.00 – 16.30 Uhr

Baby- und Kleinkindertreff Nachmittagsgruppe

16.00 – 18.00 Uhr

Kindertreff Offstein (ab 6 Jahre)

Dienstag

08.30 - 10.00 Uhr

Nordic-Walking-Gruppe

10.30 - 12.00 Uhr

English Conversation Group

2. Dienstag im Monat

Löwenkindertreff

15.30 - 17.00 Uhr

Nächster Termin: 13.10.2026

Mittwoch

9.30 - 11.30 Uhr

Baby- und Kleinkindertreff (außer 1. Mittwoch)

1. Mittwoch im Monat

Mütter-Väter-Treff zu verschiedenen Themen

9.30 - 11.00 Uhr

Nächster Termin 07.10.2026

14.30 - 16.30 Uhr

Seniorentreff

16.00 - 18.00 Uhr

Kindertreff Kriegsheim (ab 6 Jahre)

Donnerstag

10.00 - 13.00 Uhr

Beratungscafé – Donnerstagsfrühstück

16.00 - 18.00 Uhr

Kindertreff Kriegsheim (ab 6 Jahre)

1. und 4. Donnerstag im Monat

Digitaltreff – Beratung durch Digitalbotschafter/in

15.00 - 17.00 Uhr

Nächster Termin: 24.09.2026

Freitag

10.00 - 11.30 Uhr

English Conversation Group

14.30 - 16.00 Uhr

Gruppo di conversazione italiano

Beratungsangebote und Angebote unserer Kooperationspartner

Im MGH finden verschiedene Beratungsangebote unserer Kooperationspartner statt. Hierzu bitten wir um Anmeldung über das MGH-Büro (siehe oben).

Nur für die Rentenberatung bitte Terminvereinbarung direkt über die AWO (siehe unten).

Donnerstag 9.00 - 10.15 Uhr

Spaziergehgruppe der TG Kriegsheim,
Treffpunkt am TG-Heim (Anmeldung über TG)

Donnerstags 16.00 - 19.00 Uhr

an folgenden Terminen:

12.11.2026

Abend-Sprechstunde des Betreuungsvereins
DWWA e.V., zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

3. Donnerstag im Monat

13.00 - 18.00 Uhr

(unter Vorbehalt der Terminänderung)

15.10./19.11./17.12.2026

**AWO: Rentenberatung und Antragsstellung,
Raum „Alter Kindergarten“ im MGH
Terminvereinbarung direkt mit der AWO
unter Tel. 06243 7323 (Hr. Böll)**

Nach individueller Vereinbarung

Erste-Formular-Hilfe Beratung zu Leistungen für Familien, ALGII etc., Sprechstunde Koordinatorin

Nach individueller Vereinbarung

Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern rund um Familienthemen durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des DW Rheinhausen

Nach individueller Vereinbarung

Offene Beratung für Menschen mit Gedächtnis- und Orientierungsstörungen & deren Angehörige durch Bettina Koch, RFK Alzey

Sabine Bayer

„Digitaltreff – Beratung durch Digitalbotschafter/in“

Am Donnerstag den 24. September findet wieder unser Digitaltreff statt. Ab 15 bis 17 Uhr sind Digitalbotschafter vor Ort im Raum „Alter Kindergarten“, MGH Monsheim, Hauptstraße 111, 67590 Monsheim (Ortsteil Kriegsheim) um Sie bei Fragen rund um das Smartphone oder auch Tablet zu unterstützen. Eingang über die Terrasse auf der Rückseite des Gebäudes. Gerne können Sie zu dieser Zeit einfach im MGH vorbeikommen, allerdings ist auch eine Anmeldung bei Sabine Bayer unter 0157 56789149 oder per Mail an digital-monsheim@web.de sinnvoll.

Der „Digitaltreff – Beratung durch Digitalbotschafter/in“ findet jeweils am 1. und am 4. Donnerstag eines jeden Monats von 15-17 Uhr im MGH Monsheim statt.

So können Sie das Angebot auch mit Hilfe des Bürgerbusses der VG Monsheim erreichen. Die Fahrt mit dem Bürgerbus melden Sie bitte direkt bei der VG Monsheim Montag oder Mittwoch von 14.30 bis 16.30 Uhr telefonisch unter 06243-1809 599 an.

Wir freuen uns auf Sie!

Herbstausflug des MGH Monsheim führt nach St. Wendel und auf den Schaumberg

Das MGH Monsheim lädt zu einem abwechslungsreichen Ausflug ins Saarland ein.

Am Ausflugstag startet der Bus um 9 Uhr in Kriegsheim, um 9.05 Uhr in Monsheim, um 9.10 Uhr in Hohen-Sülzen und macht sich auf den Weg nach St. Wendel.

Erster Programmpunkt ist der Besuch der beeindruckenden Wendelinusbasilika in St. Wendel. Die spätgotische Basilika ist dem heiligen Wendelin, dem Schutzpatron der Stadt, gewidmet und zählt zu den bedeutenden Sehenswürdigkeiten und Wallfahrtskirchen der Region. Dort werden wir von Dekan Klaus Leist herzlich empfangen, der uns einen kurzen interessanten Einblick in die Geschichte und Besonderheiten der Wallfahrtskirche geben wird. Im Anschluss feiern wir gemeinsam eine kleine ökumenische Andacht.

Im Anschluss geht die Fahrt mit dem Bus zum Gasthaus Felsenmühle in St. Wendel, wo die Teilnehmenden zum gemeinsamen Mittagessen einkehren. Hier bleibt ausreichend Zeit für eine gemütliche Mittagspause und geselliges Beisammensein.

Am Nachmittag führt die Fahrt weiter zum Schaumberg bei Tholey. Der Schaumberg, mit einer Höhe von 569m der „Hausberg“ des Saarlandes, ist mit seinem markanten Schaumbergturm ein beliebtes Ausflugsziel und bietet einen schönen Blick über das Saarland und die umliegende Landschaft. Für alle, die gerne noch etwas aktiv sein möchten, laden verschiedene Spazier- und Wanderwege dazu ein, die Umgebung zu erkunden und die Natur zu genießen. Auch ein Aufstieg auf den 40m hohen Schaumbergturm ist möglich. Von dort oben hat man einen fantastischen Weitblick über das ganze Saarland.

Wer es etwas ruhiger angehen lassen möchte, kann es sich währenddessen in der Schaumbergalm gemütlich machen. Bei Kaffee und Kuchen lässt sich der Nachmittag entspannt verbringen und der Ausblick vom Schaumberg genießen. Damit bietet der Ausflug für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer etwas Passendes – ganz gleich, ob man noch einen Spaziergang unternehmen oder lieber gemütlich zusammensitzen möchte.

Gegen 16.30 Uhr heißt es schließlich Abschied nehmen vom Schaumberg und die Heimreise nach Monsheim antreten, so dass wir bis ca. 18Uhr wieder zurück sind.

Ein abwechslungsreicher Tag mit Kultur, Gemeinschaft, gutem Essen und schönen Landschaftserlebnissen geht damit zu Ende.

Das MGH Monsheim freut sich auf einen schönen gemeinsamen Ausflug und einen erlebnisreichen Tag im Saarland.

Eingeladen teilzunehmen sind Bürger:innen aus dem Wirkungsgebiet des MGH Monsheim, also unseren Gemeinden der VG Monsheim. Der Ausflug ist für Teilnehmende mit Rollator oder Rollstuhl geeignet. Gerne sind auch jüngere Begleitpersonen (zum Beispiel Sie möchten Ihre/n ältere/n Nachbarn/in, eine/n Bekannte/n oder ihren Vater/Mutter, begleiten? Sehr gerne!) eingeladen an dem Ausflug teilzunehmen. Es wäre schön, wenn wir generationsübergreifend unterwegs sind!

Die stark gestiegenen Bus- und Dieselpreise machen leider auch vor unseren Ausflügen nicht Halt. Daher müssen wir den Teilnahmebeitrag auf 20 Euro erhöhen, um zumindest einen Teil der gestiegenen Kosten aufzufangen.

Dass wir den Ausflug dennoch zu diesem Preis anbieten können, verdanken wir dem zusätzlichen Zuschuss der Verbandsgemeinde Monsheim und den Spenden, die unsere MGH-Arbeit unterstützen. Dafür sagen wir ganz herzlich Danke! Über jede weitere Unterstützung freuen wir uns sehr, denn sie hilft uns dabei, auch künftig schöne gemeinsame Angebote, Aktivitäten und Ausflüge für unsere Teilnehmenden und Besuchenden anbieten zu können.

Anmeldung:

Am besten telefonisch bei Sabine Bayer unter 0157 56789149 oder per E-Mail an MGH.Monsheim@ekhn.de

Abfahrt: 9 Uhr

Alte Raiffeisen Kriegsheim

9.05 Uhr

Festplatz/ehemaliger Schulturnhallenparkplatz Monsheim

9.10 Uhr

Bushaltestelle Dorfgemeinschaftshaus Hohen-Sülzen

Rückkehr: ca. 18Uhr

Hohen-Sülzen/Monsheim/Kriegsheim

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Petrusgemeinde Südlicher Wonnegau



Bitte beachten Sie:

Unsere Gemeinden haben sich ab dem 1.1.2026 zur „Evang. Petrusgemeinde Südlicher Wonnegau“ zusammengeschlossen.

Pfarrteam: Inge Beiersdorf, Email: Ingeborg.Beiersdorf@ekhn.de, Tel: 01577 3845074

Franziska Endres, Email: Franziska.Endres@ekhn.de, Tel: 0157 83032999

Dominik Koy, Email: Domink.Koy@ekhn.de, Tel: 0157 80463622

Mareike Stübing, Email: Mareike.Stuebing@ekhn.de, Tel: 0162 5621755

Pfarrbüros der Petrusgemeinde: Email: Petrusgemeinde.suedlicher-wonnegau@ekhn.de

Zentrales Pfarrbüro in Monsheim

Hauptstraße 71, 67590 Monsheim, Tel. 06243 238,

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Freitag 10-12 Uhr

Pfarrbüro in Worms-Horchheim

Obere Hauptstraße 23, 67551 Worms-Horchheim, Tel: 06241 33209

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 10-12 Uhr

Dalsheim-Bermersheim-Gundheim und Wachenheim

Samstag 19.09.2026

10.30 Uhr

Kinderkirche im Gemeindezentrum Dalsheim

Sonntag 20.09.2026

17.00 Uhr

Kerwe-Gottesdienst im Bürgerhaus in Bermersheim (Pfrin. Mareike Stübing und Team)

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Petrusgemeinde Südlicher Wonnegau



Sonntag 27.09.2026

10.00 Uhr Gottesdienst in Dalsheim (Prädikantin Ute Bayer-Petry)

Heppenheim a.d. Wiese und Offstein

Sonntag 20.09.2026

10.00 Uhr Gottesdienst anlässlich der Jubelkonfirmationen in Offstein (Pfr. Dominik Koy)

Sonntag 27.09.2026

11.00 Uhr Familiengottesdienst in Heppenheim (Pfr. Dominik Koy)

Horchheim - Weinsheim - Wiesoppenheim

Sonntag 20.09.2026

10.00 Uhr Gottesdienst in Horchheim (Pfr. Raphael Zager)

10.00 Uhr Kinderkirche im Gustav-Adolf-Saal in Horchheim

Sonntag 27.09.2026

9.00 Uhr Gottesdienst in Wiesoppenheim (Lektorin M. Neu)

10.00 Uhr Gottesdienst in der Gustav-Adolf-Kirche Horchheim (Lektorin M. Neu)

18.00 Uhr Taizé-Andacht in der Gustav-Adolf-Kirche Horchheim (Lektorin M. Neu)

Monsheim, Kriegsheim und Hohen-Sülzen

Samstag 19.09.2026

17.30 Uhr Ökumenischer Kerwe-Gottesdienst in der Kerwescheune Kriegsheim (Pfrin. Mareike Stübing und Monika Korsmeier)

Sonntag 20.09.2026

10.00 Uhr Gottesdienst in Hohen-Sülzen (Lektorin Ute Frey)

11.00 Uhr Kirchencafé im Kirchsaal Hohen-Sülzen

Samstag 26.09.2026

11.00 Uhr Kinderkirche in Monsheim

Sonntag 27.09.2026

10.00 Uhr Gottesdienst in Monsheim (Lektorin Ute Frey)

Niederflörsheim-Mölsheim und Mörsstadt

Sonntag 20.09.2026

09.30 Uhr Gottesdienst in Mölsheim (Prädikantin Annemarie Neu)

Sonntag 27.09.2026

16.30 Uhr Gottesdienst in Mörsstadt (Prädikantin Ute Bayer-Petry)

Urlaub

Pfarrer Franziska Endres hat Urlaub bis 07.10.2026. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dominik Koy, Tel. 06243/238 (Büro) oder 0157 80463622.

Vorabankündigung Einladung Jubelkonfirmation 2026

Am Sonntag, 20. September 2026, feiern wir um 10.00 Uhr in der evangelischen Kirche in Offstein die Jubelkonfirmation.

Herzlich eingeladen sind alle, die in diesem Jahr ein Konfirmationsjubiläum feiern, insbesondere:

Goldene Konfirmation (Konfirmation 1976)

Diamantene Konfirmation (Konfirmation 1966)

Eiserne Konfirmation (Konfirmation 1961)

Gnadenkonfirmation (Konfirmation 1956)

Kronjuwelkonfirmation (Konfirmation 1951)

Eichenkonfirmation (Konfirmation 1946)

Gemeinsam möchten wir auf den bisherigen Lebensweg zurückblicken, Gott für seine Begleitung danken und um seinen Segen für die kommenden Jahre bitten.

Im Anschluss an den Gottesdienst besteht Gelegenheit zum Wiedersehen und zum gemeinsamen Austausch.

Zur besseren Planung bitten wir um eine Anmeldung im Gemeindebüro in Monsheim.

Wir freuen uns darauf, diesen besonderen Tag gemeinsam mit Ihnen zu feiern.

KiKiNa

In Mörsstadt startet am Samstag, 26. September 2026 in der Zeit von

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, der KiKiNa.

Ort: Kirche Mörsstadt

KiKiNa – Kinder-Kirchen-Nachmittag

Wir wollen gemeinsam singen, spielen, basteln und Geschichten aus der Bibel hören.

Eingeladen sind alle Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Bei unserem ersten Treffen basteln wir für das Erntedankfest.

Essen gemeinsam Obstsalat und bedrucken Taschen aus Jute.

Damit wir planen können bitten wir um Anmeldungen bis 20. September 2026.

Anmeldungen bei Jutta Debus:

Handy 0176 61962989

Mail: jutta.debus@gmx.de

Besonderer Hinweis:

Der Erntedank Gottesdienst in Mörsstadt findet am Sonntag, 4. Oktober 2026,

11.15 Uhr mit anschließendem Mittagessen statt. Die Kita Mörsstadt wirkt in diesem Gottesdienst mit. Die bedruckten Taschen werden in diesem Gottesdienst an die Kinder vom KiKiNa verteilt.



KATHOLISCHE PFARREI
ST. NIKOLAUS
WORMS-WONNEGAU

Zentrales Pfarrbüro: Lutherring 9, 67547 Worms Telefon: 06241 94034-0

Mailadresse: pfarrei.worms-wonnegau@bistum-mainz.de

Öffnungszeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr Do 9-18 Uhr Fr 9-12 Uhr

Für pastorale Anliegen erreichen Sie die pastoralen Kontaktteams für den Gottesdienstbezirk MITTE (Gemeinde Flörsheim-Dalsheim, Gundheim, Gundersheim, Herrnsheim/Abenheim) unter: pakt-mitte@katholisch-worms-wonnegau.de

Und für den Gottesdienstbezirk SÜD (Gemeinde Eisbachtal und Pfrimmtal) unter: pakt-sued@katholisch-worms-wonnegau.de

Telefonnummern und Kontaktdaten der PaKT-Mitglieder finden Sie unter: katholisch-worms-wonnegau.de

Gottesdienstordnung der kath. Pfarrei St. Nikolaus Worms-Wonnegau Gottesdienstbezirk Mitte:

Samstag, 19. September - Samstag der 24. Woche im Jahreskreis

Mölsheim 14:30 Uhr Taufe Bianca Adelmann
Propst Schäfer

Mölsheim 18:00 Uhr Vorabendmesse
Pfr. Hinglo

Sonntag, 20. September - 25. Sonntag im Jahreskreis

Gundersheim 09:00 Uhr Eucharistiefeier
Pfr. Hinglo
Amt für ++ Eheleute Leo und Rita Steppuhn (Stift.) / Amt für die ++ der Familien Gispert und Müller

Westhofen 11:00 Uhr Wort-Gottes-Feier
GDB Michael Jung

Herrnsheim 11:00 Uhr Eucharistiefeier, Kerwegottesdienst, anschl. Gemeindefest
Pfr. Mate
Amt für ++ Eheleute Karl-Heinz und Hella May und ++ Eltern (Stift.)

Kita St. Peter, Herrnsheim 11:00 Uhr Kinderwortgottesdienst zur Kerwe

Gundheim 14:30 Uhr Taufe Oscar Kalinowski & Taufe Felix Jona Kursch
Propst Schäfer

Montag, 21. September - Hl. Matthäus, Apostel und Evangelist

Herrnsheim 18:00 Uhr Rosenkranz für den Frieden in der Welt (HW)

Flörsheim-Dalsheim 18:00 Uhr Rosenkranz

Flörsheim-Dalsheim 18:30 Uhr Hl. Messe
Pfr. Eichler

Flörsheim-Dalsheim 19:00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit

Dienstag, 22. September

Abenheim 18:30 Uhr Hl. Messe
Pfr. Hinglo

Mittwoch, 23. September - Hl. Pio da Pietrelcina (Padre Pio), Ordenspriester

Abenheim 09:00 Uhr Gebet für den Frieden in der Welt

Herrnsheim 18:30 Uhr Hl. Messe
Pfr. Eichler

Donnerstag, 24. September

Westhofen 14:30 Uhr Hl. Messe zum Beginn des Seniorenachmittags
Pfr. Hoffaller

Freitag, 25. September

Gundheim 18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier zur Kerweöffnung (Uhrzeit noch nicht fest)
GDB Ursula Laumann-Jeschonnek

Gundersheim 18:30 Uhr Hl. Messe
Pfr. Hinglo

Samstag, 26. September - Samstag der 25. Woche im Jahreskreis

Monzernheim 18:00 Uhr Vorabendmesse
Pfr. Hoffaller
Amt für die Familien Blum, Rühl und Barth

Sonntag, 27. September - 26. Sonntag im Jahreskreis

Michaels-kapelle, Abenheim 09:00 Uhr Eucharistiefeier (Beginn Prozession um 08:45 Uhr)
Pfr. Hinglo

Amt für ++ Eheleute Walter und Irmtraud Volz und ++ Angeh. / Amt für + Helmut und Gertrud Lichtenfels und beiders. Angehörige

Gundheim 11:00 Uhr Eucharistiefeier zur Kerwe
Pfr. Hinglo
Amt für + Monika Martin

Gundersheim 11:00 Uhr Wort-Gottes-Feier
GDB Gabriele Ptok

Herrnsheim 16:00 Uhr ökum. Kleinkindergottesdienst

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Gottesdienstbezirk Süd:

Samstag, 19. September - Samstag der 24. Woche im Jahreskreis

Horchheim	10:30 Uhr	Taufe Pfr. Tycza
Kriegsheim	17:30 Uhr	Ökum. Kerwegottesdienst in d. Kerweschänke Kriegsheim GDB Monika Korsmeier
Heppenheim	18:00 Uhr	Vorabendmesse, anschl. Kirchentreff Pfr. Mate

Sonntag, 20. September - 25. Sonntag im Jahreskreis

Weinsheim	09:00 Uhr	Syrisch-Orthodoxer Gottesdienst
Pfeddersheim	09:00 Uhr	Eucharistiefeier Pfr. Mate Amt für die ++ der Familie August Jäger (Stift.)
Wiesoppenheim	09:30 Uhr	Eucharistiefeier zur Kerwe Propst Schäfer Amt für + Willi und + Philipp Minrath und Angehörige
Hohen-Sülzen	11:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier GDB Michael Feneis

Montag, 21. September - Hl. Matthäus, Apostel und Evangelist

Weinsheim	18:00 Uhr	Stilles Gebet
-----------	-----------	---------------

Dienstag, 22. September

Hohen-Sülzen	18:00 Uhr	Heilige Messe Pfr. Mate
--------------	-----------	----------------------------

Donnerstag, 24. September

Heppenheim	17:30 Uhr	Rosenkranzandacht
Heppenheim	18:00 Uhr	Heilige Messe Kaplan Ginkel Amt für + Pfarrer Johannes Scholz
Pfeddersheim	19:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier GDB Monika Korsmeier

Freitag, 25. September

Wiesoppenheim	17:30 Uhr	Rosenkranzandacht
Wiesoppenheim	18:00 Uhr	Heilige Messe Pfr. Mate

Samstag, 26. September - Samstag der 25. Woche im Jahreskreis

Offstein	18:00 Uhr	Vorabendmesse Pfr. Mate
----------	-----------	----------------------------

Sonntag, 27. September - 26. Sonntag im Jahreskreis

Hohen-Sülzen	09:00 Uhr	Eucharistiefeier zum Patrozinium Pfr. Mate
Wiesoppenheim	10:30 Uhr	Eucharistiefeier, Gelobter Tag, anschl. Prozession Regens Leja

Informationen aus den Gemeinden:

Firmkurs 2026

Seit April dieses Jahres bereiten sich 55 Jugendliche aus den Landgemeinden unserer Pfarrei in drei verschiedenen Gruppen auf den Empfang des Sakraments der Firmung vor. Nach einem gemeinsamen Starttag, regelmäßigen Treffen in den einzelnen Firmgruppen und einer intensiven und gemeinschaftsstärkenden Firmfreizeit vor den Sommerferien geht die Vorbereitung nun langsam in den Endspurt.

Auch nach den Sommerferien stehen weiterhin Treffen in den einzelnen Gruppen auf dem Programm. Darüber hinaus kommen alle Jugendlichen noch einmal zu einem gemeinsamen Großgruppentreffen zusammen. Dort lernen sie unter anderem den Firmspender Domkapitular Prof. Dr. Franz-Rudolf Weinert kennen und bereiten sich gemeinsam auf die bevorstehende Firmung vor.

Ergänzt wird die Firmvorbereitung durch verschiedene Wahl- und Sonderaktionen, bei denen die Jugendlichen – je nach Interesse und persönlichen Vorlieben – unterschiedliche Themen und Erfahrungsräume kennenlernen können. Dazu gehören unter anderem:

eine Gartenparty mit Lagerfeuer, ein Firmbegegnungstag in Mainz, ein Besuch des Wormser Hospizes, der Besuch eines Bestattungsunternehmens sowie ein Besuch der Gedenkstätte KZ Osthofen.

So bietet die Firmvorbereitung neben der Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens auch Raum für Gemeinschaft, Begegnung und ganz unterschiedliche Erfahrungen mit Themen des Lebens.

Die Firmgottesdienste finden an folgenden Terminen statt:

Samstag, 24.10., 14:00 Uhr, St. Remigius Osthofen – für die Gruppe Nord

Samstag, 24.10., 17:00 Uhr, St. Laurentius Gundheim – für die Gruppe Mitte

Sonntag, 25. Oktober, 11:00 Uhr, Heilig Kreuz Horchheim – für die Gruppe Süd

Nach dem Firmkurs ist vor dem Firmkurs: Während für die Jugendlichen des aktuellen Firmkurses die Vorbereitung langsam auf ihren Höhepunkt zugeht, beginnen bereits die Planungen für den nächsten Firmkurs.

Dafür suchen wir interessierte Ehrenamtliche, die Freude daran haben, Jugendliche ein Stück auf ihrem Weg zur Firmung zu begleiten. Wer sich vorstellen kann, gemeinsam mit anderen eine Firmgruppe zu begleiten, eigene Ideen einzubringen und mit jungen Menschen über Glauben, Leben und ihre Fragen ins Gespräch zu kommen, ist herzlich eingeladen, sich bei uns zu melden.

Interesse oder Fragen?

Dann schreiben Sie uns gerne an: firmung@katholisch-worms-wonnegau.de

Cantamus ist schon in Adventsstimmung

In den Supermärkten werden seit letzter Woche schon Spekulatius und Lebkuchen angeboten und damit die Advents- und Weihnachtssaison eingeläutet.

Auch für den Chor Cantamus beginnt der Advent schon im August, denn ab dann stehen die Lieder für das Adventskonzert auf dem wöchentlichen Probenplan. Das Adventskonzert am ersten Adventswochenende wird von den Sängerinnen und Sängern aus Flörsheim-Dalsheim, Gundheim, Mörsstadt, Pfeddersheim, Osthofen und Worms schon jetzt intensiv vorbereitet. Doch ist es manchmal recht schwer bei 30 Grad eine Adventsstimmung zu erzeugen. In diesem Jahr bringt der neue Chorleiter Thomas Kulzer ein besonderes Programm zum Klingen.

Also nicht nach dem Motto „Wir machen das Programm wie letztes Jahr“, sondern bekannte Lieder in neuen Arrangements und mehrstimmige Gospels.

Natürlich wird der Chor auch die Feier der Firmung am 24. Oktober in Gundheim musikalisch gestalten. Und dazu werden neue geistliche Lieder, auch mehrstimmig, gesungen, die die Freude und die Begeisterung dieses Festgottesdienstes spüren lassen.

Wenn das Singen unter der Dusche oder im Auto den Alltag beschwingt, dann ist gemeinsames Singen in unserem Chor genau die richtige Ergänzung.

Der Chor Cantamus freut sich über Verstärkung von Menschen jeden Alters und jeder Stimmlage. Auch unerfahrene Chorsänger sind herzlich willkommen.

Wer glaubt, dass Chorsingen doch zu schwierig ist, kommt einfach am Mittwoch um 18 Uhr zur Probe und wird vom Gegenteil überzeugt werden.

Aktuelles aus dem Gemeindeausschuss Flörsheim-Dalsheim/ Mölsheim

In der Sitzung am 25.08.2026 fand ein Austausch mit Frau Pfarrerin Maike Stübing und Frau Ute Frey vom evangelischen Kirchenvorstand in Dalsheim statt.

Wir sprachen über gemeinsame ökumenische Aktionen, Angebote und Gottesdienste, die wir im kommenden Jahr verwirklichen wollen. Im Oktober werden wir in die konkrete Planung gehen und darüber an dieser Stelle berichten. Baumaßnahmen sind immer ein wichtiges Thema im Gemeindeausschuss.

Helmut Collet, der als Gebäudekurator für die Gebäude in Dalsheim verantwortlich ist, berichtete über den Fortgang der Sanierung der Mauer an der Kirchentür und die besonderen Anforderungen des Denkmalschutzes und der Bauabteilung des Bistums. Zukünftige Bauvorhaben und notwendige Reparaturen, z.B. die Elektrik im Glockenturm oder der Ersatz von Schindeln auf dem Dach des Küsterhauses, wurden erörtert.

Das Gemeindefest am 23.08. war ein voller Erfolg und hatte viele Besucher.

Der Gemeindeausschuss dankt Sabine Reielts, die die Organisation übernommen hatte.

Gute Organisation braucht viele Helferinnen und Helfer, die beim Auf- und Abbau, Blumendekoration, Salat- und Kuchenspenden, Grillmeister, an der Kuchen- und Getränketheke den ganzen Tag im Einsatz waren.

Die Pfadfinder haben mit Tattoos und Spielen ein abwechslungsreiches Kinderprogramm übernommen.

Der Gemeindeausschuss bedankt sich bei allen, die dieses tolle Gemeindefest möglich gemacht haben.

Die nächste Sitzung des Gemeindeausschusses findet am 15. Oktober 2026 um 19:00 Uhr im Pfarrheim statt.

Spieleabend im Kath. Pfarrheim Dalsheim

Alle mit Spaß am Spielen sind herzlich willkommen zu unserem nächsten Spieleabend im September am Montag, den 28.09.2026

Beginn: 19:30 Uhr im Kath. Pfarrheim Dalsheim, Mittelgasse 1.

Gerne können auch eigene Spiele / Spielvorschläge mitgebracht werden.

Die vergangenen Spieleabende haben allen Anwesenden viel Spaß gemacht, getreu dem Motto: „Zusammen Spaß haben ist doch schöner als allein daheim“. Für Rückfragen: Monika und Helmut Collet (06243/7593)

Gemeinde Flörsheim-Dalsheim mit Mölsheim

Die Kontaktstelle ist in Gundheim. Die Öffnungszeiten sind: Mo 16-18 Uhr + Mi 9-11 Uhr Telefonisch erreichbar unter: 06241 94034-05

Chorprobe Cantamus

Der Chor trifft sich mittwochs von 18:00-19:30 Uhr im kath. Pfarrheim (Mittelgasse 1, Flörsheim-Dalsheim).

Gemeinde Eisbachtal

Die Kontaktstelle ist in Horchheim. Die Öffnungszeiten sind: Di 10-12 Uhr + Do 14-16 Uhr Telefonisch erreichbar unter: Telefon: 06241 94034-07

Gemeinde Pfrimmthal

Die nächstliegende Kontaktstelle ist in Horchheim.

Die Öffnungszeiten sind: Di 10-12 Uhr + Do 14-16 Uhr

Telefonisch erreichbar unter: Telefon: 06241 94034-07

AMTSBLATT

DER VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

DER SÜDEN RHEINHESSENS

Alle Ausgaben unter www.vg-monsheim.de/amtsblatt



KINDER- UND JUGENDNACHRICHTEN

Krabbeltreff „Little Flö-Da's“

Liebe Eltern, immer montags von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr findet im Nebenraum des Bürgerhauses oder an einem Ort nach vorheriger Absprache der Krabbeltreff „Little Flö-Da's“ statt. Die Absprache erfolgt immer über die WhatsApp-Gruppe „Little Flö-Da's“

Viel Spaß wünscht

Ihr & Euer Ortsbürgermeister Tobias Rohrwick



Kinder- und Jugendtreff „Krabat“

Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern, der Kinder- und Jugendtreff „Krabat“ der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim im Jugendraum am Bürgerhaus (Alzeyer Str. 121) ist zu folgenden Zeiten immer vom ersten bis zum vierten Wochenende im Monat unter der Leitung von Elke Bowie geöffnet:

Freitags 18 – 21 Uhr Jugendtreff

Samstags 9 – 12 Uhr Kindertreff



Weitere Infos bekommt ihr hier im Amtsblatt, auf der Homepage der Ortsgemeinde unter www.floersheimdalsheim.de oder über die bestehenden WhatsApp-Gruppen.

ÜBERÖRTLICH

Der VdK Ortsverband Wachenheim-Mölsheim lädt ein:

alle Mitglieder des Ortsverbandes Wachenheim-Mölsheim zu einem Spanferkel - Buffet (auch an Vegetarier ist gedacht) am Samstag den 10.10.2026 um 17:30 Uhr im Bürgerhaus in Wachenheim, Harxheimer Straße 10, 67591 Wachenheim.

Damit wir planen können, ist eine Anmeldung bis spätestens zum 25.09.2026 erforderlich. Anmeldungen bitte bei folgenden Personen:

Silvia Seibert-Linn, Tel.: 06355 989498,

Wolfgang Herrmann, Tel.: 06243 7117,

Isolde Hofmann, Tel.: 06243 5623

oder per Mail an: ov-wachenheim-moelsheim@vdk.de

Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

i. A. des Vorstandes **Thomas Menikheim, Schriftführer**

„Nächster Reparatur-Treff Südlicher Wonnegau“

Wann: Am 26. September 2026, von 10-13 Uhr

Wo: Bürgerhaus, Alzeyer Straße 121, 67592 Flörsheim-Dalsheim

Was: Gegenstände aus den Bereichen Elektro, Holz (auch Spielsachen) und Fahrrad Installieren von Linux auf Windows-Rechnern

Wie: Ohne Anmeldung und kostenlos

Mögliche Wartezeiten können wie immer bei Mineralwasser, Kaffee und selbstgebackenem Kuchen mit anderen Reparatur-Treff-Gästen und uns überbrückt werden.

Eventuelle Rückfragen an: Brigitte Mehlhase, Flörsheim-Dalsheim – 06243/7121 oder Reiner Kehl, Wachenheim – 0159 01854314.

Unterstützen Sie unser Bestreben möglichst nachhaltig zu sein.

Bringen Sie alles mit, von dem Sie der Überzeugung sind, es hat es verdient repariert zu werden.

Freiwillige Spenden werden gerne entgegengenommen.

Voranzeige: Beim nächsten Reparatur-Treff am 24.10.26 in Mörsstadt findet zeitgleich wieder unser Pflanzentausch „Herbst“ für Pflanzen aller Art statt. Näheres dann zeitnah!

Unser nächster Monats-Treff ist am Donnerstag, den 1.10.26 um 19 Uhr. Der Ort wird noch bekanntgegeben. Wir laden alle Interessierten wie immer herzlich ein.

Nochmaliger Hinweis auf unseren Vortrag von Dr. Joachim Sann, Labor- und Projektleiter in der physikal.-chem. Abteilung für Materialforschung der Uni Gießen zum Thema: „Elektromobilität im Faktencheck – Batterien, Laden, Kosten und Nachhaltigkeit“ am Montag, den 21.9.26 um 19 Uhr in der Alten Güterhalle, Johann-Scherner-Str. 5 in 67590 Monsheim. Eintritt frei. Wir freuen uns auf viele interessierte Gäste.

Für B'90/Die Grünen in der Verbandsgemeinde Monsheim, I. Barthold

"Der Berg ruft" zum 21. Panoramalauf in Kriegsheim

Achtung: Ortsdurchfahrt in Kriegsheim gesperrt



Anlässlich des am Sonntag, dem 20. September stattfindenden 21. Panoramalaufs in Kriegsheim, laden die LLG Wonnegau alle Sportbegeisterte ins Schweizer Tal ein, um dort die Läufer und Walker an dem schwierigen Anstieg, anzufeuern und zu unterstützen. Der Start erfolgt um 10:00 Uhr durch den Ortsbürgermeister Kevin Zakostelny, der auch selbst am Rennen teilnimmt!

200 m nach dem Anstieg, hat die LLG eine Verpflegungsstelle eingerichtet, an der nicht nur Wasser für die Läufer, sondern für jeden der vorbeikommt, auch ein Frühschoppen angeboten wird!

In den letzten Jahren waren es immerhin um die 170 Läufer und Walker, die sich dem Anstieg im Schweizertal stellten. Die meisten Läufer begeben sich auf die 10 km Distanz, was bedeutet, dass sie zweimal den Anstieg bewältigen müssen.

Gewertet werden die jeweils drei Ersten jeder Altersklasse im Fünf-Jahres Rhythmus.

Für Walker und Leute, die es einmal probieren möchten, wird eine 5 km Schnupperrunde angeboten.

Nachmeldungen an der Startnummern Ausgabe sind noch bis 30 min. vorm Start möglich.

Die Strecke führt durch die Ortsstraßen und Weinberge rund um Kriegsheim und bietet nach dem Anstieg eine prächtige Aussicht vom Donnersberg bis hin zum Odenwald.

Für die Dauer der Veranstaltung ist die Ortsdurchfahrt Kriegsheim, von 09:30 bis 11:30 Uhr voll gesperrt!

Erich Siegmund, LLG Wonnegau

Erfolgreiche LLG-Läufer

Gute Platzierungen bei der 23. Auflage des Nibelungenlaufes.



Bei idealem Läuferwetter wurden pünktlich um 10:00 Uhr die beiden Hauptläufe des 23. Nibelungenlaufes in Worms gestartet.

Von den Wetterbedingungen beflügelt, profitierten auch die Teilnehmer der LLG Wonnegau und nahmen bemerkenswert gute Ergebnisse mit nach Hause.

Auf der Halbmarathon Strecke (21,1 km) dominierte ausnahmsweise mit Eva Middelberg eine LLG-Dame, die nach hervorragenden 01:39:46 sich den 2. Platz erlief! Ihr folgten dann mit zwei weiteren

2. Plätzen, die männlichen Vereinskollegen Gerd Asel 01:50:43 h und Marcus Gaier 01:52:39 h, bevor mit Bianca Richer eine weitere Dame nach 02:13:01 h den 2. Platz in der Gruppe der 55-jährigen Frauen belegte!

Auf der 10 km Strecke gab es gleich mehrere Platzierungen zu ehren, denn mit Rainer Tuma-Reuter (44:57 min) und Sabine Sprinz (49:25 min.) gab es gleich zwei erste Plätze in den Altersklassen M65 und W50 zu verzeichnen.

Zwei weitere zweite Plätze in den Klassen W50 und M70 wurden von Simone Willkommen (51:31 min.)

Und Manfred Jizba (52:04 min.) erlaufen!

Ein dritter Platz durch Alf Matuschak (49:26 min.) in der Klasse der 60-jährigen Herren, rundete das Gesamtbild der erfolgreichen LLG-Athleten ab.

Erich Siegmund, LLG Wonnegau

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Brauchtumsverein Flörsheim-Dalsheim e. V.

Wellfleisch-Essen am 14. November im Sängenheim

Der Brauchtumsverein Flörsheim-Dalsheim veranstaltet am 14. November ein gemütliches Wellfleisch-Essen mit Köstlichkeiten von der Wutz.

Mit diesem kulinarischen Brauch möchten wir an frühere Zeiten erinnern, in denen das Wellfleisch-Essen ein Höhepunkt des geselligen Dorflebens war.

Für eine bessere Planung bitten wir um Anmeldung bei:

Wolfgang Wagner

Telefon: 06243 / 7887

Horst Schmidt

Telefon: 06243 / 5275

Wir freuen uns auf Euer Kommen und auf einen geselligen Abend mit Euch!

Gruß



H. Schmidt

Brauchtumsverein Flörsheim-Dalsheim e. V.

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Landfrauen Flörsheim-Dalsheim



Liebe Landfrauen und Flörsheim-Dalsheimer,

am letzten Kerwesonntag hatten wir unser Landfrauen-Café am Römer geöffnet und am Ende waren wir ausverkauft. Wir freuen uns sehr, dass unser Kuchenbuffet so gut ankam. Deshalb bedanken wir uns ganz herzlich bei unserer „Kundschaft“ und allen Helfer und Helferinnen sowie Kuchenbäckerinnen, die dazu beigetragen haben, unseren Kuchenstand so erfolgreich zu betreiben.

Hier noch ein Veranstaltungstipp:

Für unseren Kochkurs für Erwachsene sind noch Plätze frei.

Er findet am Donnerstag, 22. Oktober, 19.00 Uhr in der hiesigen Schulküche der Realschule + statt. Unter Anleitung von der Referentin Kerstin Meyer aus Wald-Laubersheim werden wir "Allerlei aus der Herbstküche" zubereiten. Wer noch Inspiration für die eigenen Kochkünste braucht, ist bei uns genau richtig mitzukochen und natürlich anschließend die Gerichte zu genießen.

Die Teilnahme kostet für Mitglieder 18,- € und für Nichtmitglieder 22,- €. Im Preis enthalten ist das Honorar für die Referentin sowie die Kosten für die Lebensmittel. Die Anmeldung bei Birgit Jost (06243/903195) wird erst gültig, wenn der Betrag vorab überwiesen wird. (Landfrauen Volksbankkonto Alzey-Worms IBAN: DE 16 5509 1200 0035 0377 05).

Auch laden wir wieder zu unserem regelmäßigen Spaziertreff ein, der am Montag, 21. September stattfindet. Wir treffen uns um 15 Uhr am Bahnhof, um gemütlich plaudernd durch das Dorf und Natur zu laufen. Alle sind eingeladen daran teilzunehmen.

Weitere Infos gerne bei Karin Henn (0160/99220016).

Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

i.A. Karin Henn

TSV Flörsheim-Dalsheim – Abteilung Tischtennis



1. TTC Altrhein - TSV Flörsheim/Dalsheim

6:4

- unglückliche Niederlage im Top-Spiel / Florian Gutermuth mit Schulterzerrung-

Im dritten Verbandsspiel hat es uns nun zum ersten Mal erwischt. Leider haben wir im Spitzenspiel der Bezirksliga eine knappe und unglückliche Niederlage beim 1. TTC Altrhein erleiden müssen

Stand es nach den Doppeln gewohnt 1:1 – hier konnte das Spitzendoppel Gutermuth/Blümle nach anfänglichen Problemen doch noch punkten – konnte nach dem ersten Paarkreuz nur ein erneutes Remis von 1:1 zum zwischenzeitlichen 2:2 Gesamtspielstand erzielt werden. Leider zerrte sich Florian an der Schulter und konnte daher sein gewohntes druckvolles Spiel nicht durchsetzen – und dennoch: er kämpfte fünf Sätze aufopfernd und verlor sehr unglücklich somit mit 2:3. Im hinteren Paarkreuz mussten wir zwei Niederlagen einstecken und somit führte der Gastgeber aus Altrhein mit 4:2. Hier agierte - der für den verletzt ausfallenden Kapitän Christoph Müller – Axel Seyb mit großer Kampfkraft, musste sich aber mit 10:12 und 13:15 sowie 9:11 und somit mit 0:3 knapp geschlagen geben – schade. Auch Simon Beyer hatte nicht den besten Tag erwischt und sein Trainingsrückstand war nicht zu verheimlichen – somit verlor er leider und konnte den geplanten Sieg nicht erreichen. Im ersten Paarkreuz erkämpfte Florian nun trotz seines Handicaps an der Schulter einen 3:2 Arbeitssieg und Markus siegte klar mit 3:0. Somit war der neue Zwischenstand von 4:4 erreicht. Leider konnte Axel sein zweites Spiel nicht gewinnen und auch Simon agierte nicht gewohnt sicher beim Vorhandtopspin und somit stand es am Ende 4:6.

Schade: es wäre mehr drin gewesen und dennoch: wir können in dieser Klasse gut mithalten.

Am nächsten Freitag geht es zum nächsten TOP-Team als Leiselheim, eine Mannschaft die auch mit Spielern Flörsheim-Dalsheim besetzt ist.

Spielbeginn ist um 20 Uhr – auf geht's Männer.

HOHEN-SÜLZEN

TUS Hohen- Sülzen 1921 e.V.



Der TUS Hohen-Sülzen freut sich, euch am 27.09.2026 zum Oktoberfest an der Rathausschänke begrüßen zu dürfen. Los geht's um 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus .

Bei hoffentlich bestem Wetter bieten wir alkoholfreie Getränke, gekühlte Weine und verschiedene Biere an.

Wir werden euch Weißwurst mit Brezel, Leberknödel mit Kraut sowie Schupfnudeln mit Kraut servieren.

Wer in Tracht erscheint, erhält einen Obstler gratis!

Die „Festzelte“ stehen für Euch bereit!

Es freut sich auf euer Kommen der

TUS Hohen- Sülzen 1921 e.V.

Nächstes Treffen Bürgertreff am 9. Oktober



Der Bürgertreff Hohen-Sülzen lädt ein zu seinem nächsten Treffen am Freitag, 9. Oktober 2026 um 19.00 Uhr im Rathauskeller.

Unter dem Motto „Nach der Veranstaltung ist vor der Veranstaltung“ wird u.a. über die diesjährigen Adventstreffen beraten.

Gäste sind jederzeit willkommen.

Für den Bürgertreff

Renate Reuvers & Katharina Steingraeber

Großer Andrang beim Herbstfest des Bürgertreffs



Das vom Bürgertreff Hohen-Sülzen organisierte Herbstfest am 6. September fand großen Anklang. Schon kurz nach der Eröffnung mussten weitere Tische und Bänke aufgestellt werden, weil der Platz nicht ausreichte. Bei schönstem Wetter und bester Stimmung saßen die Besucher bei Zwiebelkuchen, Quiche und neuem Wein zusammen.

Die Hohen-Sülzer Bürgerinnen und Bürgern spendeten viele Zwiebelkuchen und Quiches für die Veranstaltung. Der Bürgertreff bedankt sich sehr herzlich dafür. Dank dieser Spenden und der vielen Besucher erbrachte das Herbstfest einen stattlichen Reinerlös.

An dieser Stelle möchten wir uns auch ausdrücklich bei allen Helferinnen und Helfern bedanken, ohne deren Unterstützung solche Veranstaltungen nicht möglich wären.

Für den Bürgertreff: Renate Reuvers & Katharina Steingraeber

Copyright Text und Bild: Katharina Steingraeber



MÖLSHEIM

HEIMAT- UND KULTURVEREIN 1984 MÖLSHEIM e.V.



Spieleabend, Freitag, 25. September, ab 18:30 Uhr – Let's play !

Erster Spieleabend nach der Sommer- und Ferienpause

Spiele wegen der sozialen Interaktion mit anderen oder um zu gewinnen. In jedem Fall ist Spielen als Auszeit vom Alltag ist entspannend und erholsam, also das Gegenteil von Sorge und Langeweile. Man kann sich also in andere Rollen versetzen oder die geltende soziale Ordnung außer Kraft setzen. Beim Spielen werden Kreativität und Teamwork gefördert (und man betrachtet Dinge aus einer anderen Perspektive. Denn: Man darf Fehler machen. (Autor unbekannt)

Kommt vorbei und macht mit !

Terminübersicht bis Ende des Jahres 2026

Oktober

Flohmarkt im Rathaus - Samstag, 17.10.

Drachenfest im Park - Samstag, 24.10.

Spieleabend - Freitag, 30.10.

November

Rathauscafé - Sonntag, 08. und 22.11.

Bastelaktion „Weihnachtsbaum“ – Samstag, 14.11.

Adventskranzbinden – Samstag, 21.11.

Spieleabend - Freitag, 27.11.

Dezember

Rathauscafé - Sonntag, 06. und 20.12.

Nähere Informationen – wie immer im Amtsblatt

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Heimat- und Kulturverein Mölsheim – für den Vorstand Gabriele Fluck

MÖRSTADT

Freie Wählergruppe Mörtstadt e.V. **FWG**

„Neuer Wein am Woog“

Die FWG Mörtstadt veranstaltet wieder ihr beliebtes Bitzlerfest „Neuer Wein am Woog“: am Sonntag, dem 27. September 2026 von 12 bis 16 Uhr. Für das leibliche Wohl ist mit neuem Wein, Traubensaft und Wasser, sowie Zwiebelkuchen, Flammkuchen und Kinderpizza bestens gesorgt. Gutes Wetter haben wir bestellt, jetzt hoffen wir noch auf viele große und kleine Besucher.

FWG Vorstand, Gez. **Capo Marti**, Schriftführer FWG
www.fwg-moerstadt.de

Tischtennis Abteilung TV Mörtstadt

Im Auswärtsspiel bei der SG Alsheim/Mettenheim VI gab es für die vierte Mannschaft des TVM leider nichts zu holen.

In den Eingangsdoppeln konnte noch das neu formierte Doppel S. Weissgott/P. Menne gleich für einen Erfolg sorgen. In einem spannenden Fünf-Satz-Match setzten sich die beiden am Ende durch. Am Nebentisch mussten sich C. Burger/B. Laubner dem gegnerischen Doppel eins hingegen äußerst knapp geschlagen geben.

In den anschließenden acht Einzeln konnte lediglich B. Laubner noch einen Punkt für den TVM holen. Er setzte sich gegen die Nummer zwei der Gastgeber mit 1:3 durch. In den übrigen Partien behielt die SG Alsheim/Mettenheim VI die Oberhand und machte damit den 8:2 Heimerfolg perfekt.

TVM: C. Burger/B. Laubner, S. Weissgott/P. Menne (1), C. Burger, B. Laubner (1), P. Menne, S. Weissgott.

3. Kreisklasse

TV Mörtstadt III – TTC WO-Horchheim IV

7 - 3

Überraschend deutlicher Sieg

Mitentscheidend für den Erfolg waren die beiden Doppelsiege gleich zu Beginn der Partie. Peter Wolf/Peter Madla hatten bei ihrem 3-0-Sieg überhaupt keine Probleme, wogegen Arno Klemens/Angelo Colacinach einer 2-0-Führung es nochmal spannend machten und den Sieg aber dann doch im Fünften eintüten konnten.

Durch zwei deutliche 3-0-Einzelsiege von P. Wolf und A. Klemens führte das Team zur Halbzeit bereits mit 4:1, ließ den TTC aber nochmal auf 4:3 herankommen. Nach dem zwischenzeitlich sicheren Unentschieden durch den Sieg von P. Madla, stellte A. Klemens mit seinem zweiten Sieg seine aktuelle Hochform unter Beweis. Im letzten Spiel des Abends musste A. Colaci zum dritten Mal in die Verlängerung und durfte sich aufgrund seiner überlegenen Spielweise ebenfalls in die Gewinnerliste eintragen.

TVM: P. Wolf/P. Madla (1), A. Klemens/A. Colaci (1), P. Wolf (1), P. Madla (1), A. Klemens (2), A. Colaci (1)

gez: Oberle/Laubner

MONSHEIM

Einladung zur Mitgliederversammlung am 05.10.2026

SPD

Liebe Genossinnen und Genossen,

hiermit lade ich euch zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, 05.10.2026 um 19.00 Uhr im Rathaus Monsheim, Hauptstr. 47 ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Grußworte
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Kassiererin
6. Bericht der Revisoren
7. Aussprache
8. Entlastung
9. VG-Bürgermeisterwahl 2027
10. Weihnachtsmarkt 2026
11. Verschiedenes und Termine

Freundliche Grüße

Kevin Zakostelny, Vorsitzender

AMTSBLATT

DER VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

DER SÜDEN RHEINHESSENS

Alle Ausgaben unter www.vg-monsheim.de/amtsblatt



SG Monsheim-Kriegsheim



SGIII (D-Pokal): 2:4-Niederlage gegen klassenhöhere TG Osthofen II

Im ersten Einzel zog Marco Hofmann gegen die Nr. zwei der Gäste mit 1:3 den Kürzeren. Otfried Schmidt konnte in einer engen Kiste mit einem 3:2-Sieg ausgleichen. Das Einzel von Frank Weinlich ging mit 3:0 an die Gäste. Otti und Marco hatten im Doppel Anlauf-Probleme, doch dann gingen sie sich und sorgten mit einem 3:2-Sieg für den Ausgleich. Die anschließenden Niederlagen von Marco (1:3) und Frank (0:3) ließen die Gäste in die nächste Pokal-Runde einziehen.

SGII (Kreisliga): 4:6-Niederlage im Nachbarschafts-Derby gegen SG Offstein-Wachenheim II

Ralf Hofmann und Stefan Merkel unterlagen im Doppel mit 0:3, während Hendrik Matthes und Stefan Radmacher ihr Doppel mit 3:2 für sich entscheiden konnten. In einem spannenden Spiel holte „linke Klebe“ Hendrik mit 3:2 den ersten Einzel-Sieg für die Mokris. Ralf hatte im Anschluss mit 0:3 das Nachsehen. Mit einem 3:1-Sieg brachte Stefan Radmacher seine Truppe wieder in Führung, doch die folgende 0:3-Niederlage von „Max“ Merkel sorgte für den erneuten Gleichstand. Der zweite Einzel-Durchgang startete mit drei Niederlagen in Folge (Hendrik 1:3, Ralf 0:3 und Stefan Radmacher 1:3). Der anschließende 3:0-Sieg von „Max“ war nur noch Ergebnis-Kosmetik.

SGIV (3. Kreisklasse): 7:3-Sieg gegen TG Worms IV

Die Mannschaft um Kapitän Reinhard Kärcher erwischte einen guten Start. Beide Doppel (Peter Reichenberger/Reinhard Kärcher und Karl-Heinz Nischwitz/Guido Röhrenbeck) wurden 3:1 gewonnen. Doch nach den beiden Niederlagen von Peter (0:3) und Reinhard (1:3) war die Partie wieder ausgeglichen. Kalle und Guido brachten „die Vierter“ wieder in Front. Beide waren in ihren Partien mit 3:1 erfolgreich. Mit einem starken Spiel von „Oldie“ Peter (3:1) wurde die Führung ausgebaut. Reinhard konnte an diesem Abend seine Qualitäten nicht ausspielen und unterlag erneut mit 1:3. Somit war das hintere Paarkreuz wieder an der Reihe. Kalle (3:0) und Guido (3:1) ließen nichts mehr anbrennen. Der dritte Sieg im dritten Spiel stand somit zu Buche.

SGVI (4. Kreisklasse Gruppe B): 6:4-Sieg gegen TSV Flörsheim-Dalsheim IV

Einen guten Start ins Match erwischte „die Sechser“ im Nachbarschafts-Duell. Andreas Katins/Bernd Horn waren mit 3:0 erfolgreich, während Jürgen Best/Josef Denschlag beim 3:1-Sieg einen Satz abgaben. Im ersten Einzel unterlag Andreas knapp mit 11:13 im fünften Satz, Bernd gewann den ersten Satz knapp, musste sich aber in den nächsten drei Sätzen geschlagen geben. Somit war die Partie wieder ausgeglichen. Anschließend brachte Jürgen seine Mannschaft mit einem klaren 3:0-Sieg wieder in Führung, die nach Josefs knapper 2:3-Niederlage wieder Geschichte war. Durch die 0:3-Niederlage von Andreas gingen die Gäste erstmals, allerdings auch letztmals, in Führung. Bernd glückte mit einem 3:0-Sieg wiederum aus, Jürgen und Josef sorgten mit ihren Siegen (3:2 und 3:0) für den ersten Sieg in der Spielrunde 2026/27.

Guido Röhrenbeck

Erfolgreicher Auftakt für den SKC Monsheim im Pauly-DKBC-Pokal



Am 12.09 begann für unsere Herren die Saison 2026/27 als Teilnehmer des Pauly-DKBC-Pokals. Das Los bescherte uns in diesem Jahr eine Auswärtsfahrt nach Oberbayern, und zwar in das rund 320km entfernte Kipfenberg. Obwohl Kipfenberg in der vergangenen Saison aus der 2. Bundesliga Süd abgestiegen war, war man sich auf Monsheimer Seite bewusst, dass uns dort ein heimstarker und unangenehmer Gegner erwarten würde. Entsprechend konzentriert ging die Mannschaft in die Partie. Den Anfang machten Benny Vöpel und unser Neuzugang Christian Mattern. Benny erwischte vor allem auf der

zweiten Bahn einen starken Durchgang und spielte dort hervorragende 174 Kegel. Dennoch musste er sich knapp mit 602:598 Kegeln und 3:1 Satzpunkten geschlagen geben. Christian feierte dagegen einen Einstand nach Maß. Gleich bei seinem ersten Pflichtspielsatz für Monsheim stellte er unter Beweis, welche Verstärkung er für die Monsheimer ist. Mit starken 625 Kegeln sicherte er sich nicht nur einen Mannschaftspunkt, sondern erspielte gleichzeitig ein Plus von 50 Kegeln. Zusammen mit Bennys Ergebnis bedeutete dies nach dem ersten Durchgang eine Führung von 46 Kegeln für den SKC. Im zweiten Durchgang gingen Jonni Franz jun. und Daniel Krüger auf die Bahnen. Jonni hatte auf den Bahnen etwas zu kämpfen und konnte sein gewohntes Niveau nicht ganz abrufen. Mit 607:561 Kegeln und 3:1 Satzpunkten musste er den Mannschaftspunkt seinem Gegner überlassen. Daniel präsentierte sich dagegen in hervorragender Befassung und holte mit starken 635 Kegeln nicht nur den nächsten Punkt für Monsheim, sondern erzielte zugleich das Tagesbestergebnis. Auch nach diesem Durchgang führten die Monsheimer noch mit 39 Kegeln. Für Tobias Kräuter und Pierre Schulz war die Ausgangslage klar: Mindestens einer der beiden musste seinen Mannschaftspunkt holen. Gleichzeitig durfte der Vorsprung nicht vollständig verspielt werden. Zwei solide Ergebnisse würden ausreichen, um den Sieg nach Monsheim zu holen. Tobias fand ebenfalls nicht optimal in sein Spiel und musste den Mannschaftspunkt dem Gegner überlassen. Mit 597:567 Kegeln und 3:1 Satzpunkten unterlag er seinem Kontrahenten. Damit lag es nun an Pierre, den Sieg endgültig unter Dach und Fach zu bringen. Mit 558:574 Kegeln behielt Pierre die Oberhand und sicherte den Monsheimern den entscheidenden Mannschaftspunkt. Am Ende setzte sich der SKC Monsheim mit 3560:3535 Kegeln und 5:3 Mannschaftspunkten durch. Damit konnte die Mannschaft das erwartete schwierige Auswärtsspiel in Kipfenberg am Ende für sich entscheiden. Ein gelungener Start in die neue Saison und gleichzeitig der erste Pflichtspielsieg! Glückwunsch an die gesamte Mannschaft!

Jonas Miesel

OFFSTEIN

Einladung zum Bitzlerfest mit Neuem Wein und Zwiebelkuchen

Nach der Kerwe ist vor dem Bitzlerfest des Heimatvereins. Für Freitag, den 02.10.2026, laden wir wieder zu unserem Bitzlerfest ins Heimatmuseum ein. Bei der Planung kam uns das noch recht früh vor. Da an Kerwe aber schon die Vollernte im Einsatz waren und die Traubenlese in vollem Gange war, lagen wir wohl richtig. Schließlich wollen wir neuen Wein aus der Region ausschenken!

Wir starten wie gewohnt ab 19:00 Uhr.



Damit wir den Bedarf an Wein und Zwiebelkuchen abschätzen können, bitten wir um Voranmeldung bis einschließlich Samstag, 26.09.2026 über das Anmeldeformular auf unserer Homepage www.Heimatverein-Offstein.de, per Email (info@Heimatverein-Offstein.de), telefonisch bei Dr. Karl Heimers (Tel. 905244) oder Rolf Hoffmann (Tel. 7588) (jeweils werktags von 17:00 - 19:00 Uhr) oder bei jedem anderen Vorstandsmitglied.

Pfälzischer Zwiebelkuchen, schwäbischer Zwiebelkuchen oder Zwiebelwähe? Die Rezeptvielfalt ist groß. Wenn Sie auch ein tolles Zwiebelkuchenrezept haben, würden wir uns wieder über eine Kuchenspende freuen. Selbst gebacken schmeckt erfahrungsgemäß einfach besser als gekauft. Bitte bei der Anmeldung unbedingt mit angeben, wenn Sie einen Kuchen mitbringen. Sonst kaufen wir unnötig zu und es bleiben Kuchen übrig.

Für alle, die keinen Neuen Wein und Zwiebelkuchen mögen, aber trotzdem gerne kommen wollen, halten wir natürlich auch andere Getränke sowie Fleischwurst und Schmalzbrot bereit. Neben unseren Mitgliedern sind natürlich Freunde, Verwandte und alle Interessierten herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und einen gemütlichen Abend mit Ihnen.

Rolf Hoffmann für den Vorstand des Heimatvereins

Heimatverein Offstein e.V.

Mit dem Kettcar und Bollerwagen durch Offstein

Lange warten musste man in diesem Jahr auf den Heimatverein. Als Zugnummer 11 begrüßte die Gruppe des Heimatvereins die Kerwegäste. Vorneweg ein Kettcar und dahinter eine bunt gemischte Gruppe, die mit viel Spaß unterwegs war. Darunter, wie seit vielen Jahren und worüber wir uns besonders freuen, auch Vereinsmitglieder, die nicht mehr in Offstein wohnen. Die 3 mitgeführten Bollerwagen waren anfangs bis zum Rand mit frischen Trauben, Süßigkeiten und einem Vorrat für den Ausschank gefüllt. Das änderte sich aber schnell, war die Truppe doch fleißig bemüht, alles unter die Zuschauer zu bringen.



Wie schon in den letzten Jahren waren im Zug fast nur Offsteiner „Eigengewächse“ unterwegs. Bemerkenswert! Das muss man auch erst einmal schaffen. Auffällig auch die vielen jungen Teilnehmer und der Spaß, den sie dabei hatten. Allen, die teilgenommen haben, unseren Dank für den gelungenen Umzug. Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr. Sie haben den Umzug verpasst? Schade. Aber schauen Sie auf unserer Homepage nach. Dort finden Sie Bilder vom Umzug.

Rolf Hoffmann für den Vorstand des Heimatvereins

Heimatverein Offstein e.V.

Luftballon-Wettbewerb am Kerwesamstag

Schon vor der offiziellen Öffnung des Kerwedorfes um 18:00 Uhr fanden sich die ersten Kinder am Pavillon mit den Luftballons ein, wo 150 heliumgefüllte Luftballons auf ihren Einsatz warteten. In diesem Jahr hatten wir kräftige Farben zur Auswahl, aus denen sich jedes Kind seinen Wunschballon aussuchen durfte. Mit Unterstützung von Eltern, Großeltern und großen Geschwistern wurden die Flugkarten ausgefüllt. Schnell waren die meisten Ballons ausgegeben. Am Ende blieben 15 Ballons übrig, die wir ohne Flugkarten auf dem Platz verteilten.

Um 18:30 Uhr war es dann so weit: Nach einem Aufruf über die Lautsprecheranlage fanden sich alle Ballonbesitzer vor der Bühne ein, um auf das Startsignal „Drei, Zwei, Eins, Start“ ihre Ballons in die Luft zu entlassen.



Bei schönstem Kerwewetter stiegen die Ballons über dem Kerweplatz empor. Wie jedes Jahr ein tolles Bild, das von Nenas „99 Luftballons“ akustisch treffend untermalt wurde. Bei leichtem Westwind trieben die Ballons in Richtung Worms. Wir hoffen, dass mehr Finder als im letzten Jahr die Flugkarten zurückschicken und sind gespannt, an welchem Ort der am weitesten geflogene Ballon gefunden wird. Die zurückgekommenen Flugkarten können bei Vanessa Steinebach, Wormser Straße 5, abgegeben oder einfach eingeworfen werden. Die Gewinner des Wettbewerbs werden mit einer Prämie belohnt. Gewertet wird die Entfernung (Luftlinie) zwischen Offstein und dem Fundort (Poststempel). Die Preise werden wir voraussichtlich beim Herbstgrillen der BCO (Burger Crew Offstein) übergeben. Die Gewinner werden vorher benachrichtigt.

Weitere Bilder der Ballonaktion und der Kerwe finden Sie auf unserer Homepage.

Rolf Hoffmann für den Vorstand des Heimatvereins

Bezirksliga Rheinhessen Süd

Am Montag, 07.09.26 hatte die SG Offstein/Wachenheim I zum ersten Heimspiel der Saison die Mannschaft der SG Frei-Laubersheim/Hackenheim/Winzenheim II zu Gast in der Engelsberghalle.

Von Beginn an wurde das Spiel durch die beiden Doppelsiege von T. Klingmann/Schwarz und J. Klingmann/Burgey vom Gastgeber bestimmt und dem von der Einstufung gleichwertigen Gegner der Schneid abgekauft. Zum Schluss stand ein klarer 8:2 Sieg auf der Anzeigetafel.

Es spielten

Thorsten Klingmann (1 Einzel / 1 Doppel), Jan Klingmann (1 Einzel / 1 Doppel), Bernd Burgey (2 Einzel / 1 Doppel), Niklas Schwarz (2 Einzel / 1 Doppel)

Erster Sieg unserer 3. Mannschaft in der neuen Saison

Am 10.09. trat unsere 3. Mannschaft bei TTC Altrhein IX an.

Spielbeginn war um 20:00 Uhr.

Es spielten Eric Demuth, Andreas Rehm, Markus Demuth, Jürgen Britzius.

Doppel1 Markus Demuth, Jürgen Britzius (3:1 verloren)

Doppel 2 Eric Demuth, Andreas Rehm. (Im 5. Satz 3:2 gewonnen).

In den Einzeln gab es stark umkämpfte Sätze.

So gewannen Eric Demuth und Markus Demuth ihre 2 Einzel während Andreas Rehm ein Einzel gewann.

Das war der Sieg mit 6:4 für Offstein.

Armin Büchner

Kreisliga Derby bei TuS Monsheim/TG Kriegsheim II

Am 2. Spieltag trat unsere 2. Mannschaft in Monsheim an.

Doppel 1 (Stefan Dehn/Lovis Sieme) siegten in 3 Sätzen.

Doppel 2 (Klaus Mayer/Christof Wegerle) hatten leider das

Nachsehen und verloren im 5.Satz 11:6.

Nun kam es auf die Einzel an.

Stefan Dehn und Christof Wegerle gewannen ihre beiden Einzel.

Klaus Mayer gewann ein Einzel, während Lovis Sieme leer ausging.

Endergebnis 6:4 für Offstein. Erster Sieg im 2.Spiel.

Armin Büchner



WACHENHEIM

Ein herzliches Dankeschön

Wir, die IG Wachenheimer Kerwe und die Wachenheimer Kerwejugend, danken euch von Herzen für die große Unterstützung und tatkräftige Mithilfe rund um die Wachenheimer Kerwe 2026.

Nur weil sich so viele Menschen mit Herzblut und Tatkraft auf vielfältige Weise eingebracht haben, wurde unser Dorffest zu einem vollen Erfolg.

Gemeinsam haben wir angepackt, Verantwortung übernommen und mit jedem einzelnen Beitrag zum Gelingen der Kerwe beigetragen.

Dieses besondere Miteinander macht unsere geliebte Kerwe aus. Denn am Ende lässt das Engagement vieler Einzelner gemeinsam etwas Großes entstehen.



Mona Emig

Für die IG Wachenheimer Kerwe

Offener Stammtisch der FWG Wachenheim



Die FWG Wachenheim lädt herzlich zum offenen Stammtisch ein.

Montag, 28. September, um 19:30 Uhr

im Weingut Schüttler

Als besonderen Gast begrüßen wir Herrn Jörg Petry, Kandidat für die Bürgermeisterwahl der Verbandsgemeinde 2027.

Herr Petry wird sich an diesem Abend den Bürgerinnen und Bürgern von Wachenheim persönlich vorstellen.

Im Anschluss steht er gerne für Fragen, Gespräche und einen offenen Austausch zur Verfügung.

Wer an diesem Abend teilnehmen möchte, wird gebeten, sich **bis zum 24. September** anzumelden.

Auf Wunsch besteht auch die Möglichkeit, eine Kleinigkeit zu essen.

Anmeldung bei:

Harald Kammer

Vorsitzender der Wählergruppe Wachenheim

Telefon: 0178 5394570

Wir freuen uns auf einen informativen und geselligen Abend und heißen alle Interessierten herzlich willkommen!

Harald Kammer, Vorsitzender

FWG Wachenheim

SONSTIGE NICHT AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Fenstertausch: Zweifach- oder Dreifachverglasung?

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz unterstützt mit kostenloser Beratung bei der richtigen Entscheidung

(VZ-RLP / 08.09.2026) Wer alte Fenster ersetzen möchte, steht oft vor der Frage, ob eine Zwei- oder Dreifachverglasung die bessere Wahl ist. Viele Hausbesitzer:innen befürchten zudem, dass moderne, besonders gut gedämmte Fenster in Altbauten Schimmelprobleme verursachen können.

Nach Angaben der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz handelt es sich dabei um einen weit verbreiteten Irrtum. Nicht die bessere Wärmedämmung der Fenster erhöht das Schimmelrisiko, sondern eine möglicherweise höhere Raumluftfeuchtigkeit, wenn nach dem Fenstertausch nicht ausreichend gelüftet wird. Werden die Feuchtigkeitswerte in der Wohnung durch häufigeres Lüften konstant gehalten, bleibt auch das Schimmelrisiko unverändert.

Wer vor einem Fenstertausch steht, hat jedoch oft noch viele weitere Fragen: Welche Energieeinsparungen sind möglich? Lohnt sich die Investition und welche Förderung gibt es? Worauf ist beim Einbau zu achten? Antworten bietet die kostenlose Beratungsaktion zum Fenstertausch der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

Nach Ausfüllen eines Datenbogens erhalten Interessierte aus Rheinland-Pfalz eine individuelle Videoberatung. Dabei schätzen die Energieberater:innen unter anderem die möglichen Energie- und Heizkosteneinsparungen ein und klären Fragen zu Verglasung, Fördermitteln und Wirtschaftlichkeit. Im Anschluss erhalten die Teilnehmenden eine Ergebnisübersicht per E-Mail.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.verbraucherzentrale-rlp.de/fenster-tausch

Darüber hinaus beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale bei allen Fragen zum Thema Energie in Privathaushalten individuell und kostenfrei nach vorheriger Terminabsprache an über 70 Standorten in Rheinland-Pfalz.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Es wird zu allen Fragen des Energiesparens in Privathaushalten beraten. Die nächsten Sprechstunden der Energieberater finden wie folgt statt:

- am Montag, dem 5. Oktober, in Alzey von 14 bis 17 Uhr in der Kreisverwaltung, Ernst-Ludwig-Straße 36, in Zimmer 325. Anmeldung unter Tel. 06731 408-0.
- am Donnerstag, dem 15. Oktober, in Worms von 15 bis 18 Uhr im Rathaus, Marktplatz 2, in Zimmer 223. Anmeldung unter Tel. 06241 853-7006. Die Beratungsgespräche finden jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat statt.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

VZ-RLP

Über die Energieberatung

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale ist das größte anbieterunabhängige Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland und ist seit 1978 verlässlicher Begleiter auf dem Weg in eine energiebewusste Zukunft. Bundesweit stehen fast 1.000 Energieberater:innen Privathaushalten zur Seite. Im Jahr 2024 wurden rund 233.000 Ratsuchende in einer unserer 900 Beratungsstellen per Telefon, online oder direkt zu Hause beraten.

Unser Ziel ist es, private Haushalte beim Energiesparen zu unterstützen. Dazu beraten die Energieberater:innen im Auftrag der Verbraucherzentrale zu den Themen Energiesparen, Wärmedämmung, moderne Heiztechnik und erneuerbare Energien. Hohe fachliche Kompetenz und strikte Unabhängigkeit zeichnen die Energieberatung der Verbraucherzentrale aus.

TRAUER UND GEDENKEN

Der Lebensweg eines lieben Menschen ist beendet.

Wir nehmen Abschied von

Rudolf Heller

* 30. Oktober 1939 † 14. August 2026

In stiller Trauer: **Frank Heller**
Elvira Stumpf
sowie alle Angehörigen

Die Urnenbeisetzung fand in aller Stille im engsten Familienkreis in Worms statt.

Ü 60 Konzertchor Worms-Wonnegau e.V.

NÄCHSTE CHORPROBE AM 26.09.2026 IN ABENHEIM

Liebe Sänger,

Unsere nächste Chorprobe findet am Samstag, den 26.09.2026 um 14:00 Uhr in der Festhalle in Abenheim statt.

Zu unseren Chorproben sind alle Sänger hiermit eingeladen. Neue Sänger sind jederzeit herzlich willkommen. Wir starten mit den Vorbereitungen für unser weihnachtliches Konzert am 27.12.2026 in Westhofen.

Gruß Hermann Jehl

Spezialisten vor Ort

DÖRING
Schrott & Metallhandel

Wir kaufen an Schrott, Metalle und vieles mehr

Montag bis Freitag 8 – 16 Uhr
Samstag 7 – 12 Uhr



SCAN ME

Am Trappenberg 7
67592 Flörsheim-Dalsheim
Tel. 06243 9002042
www.schrott-metallhandel-doering.de

FRANK GMBH

Natursteine Grabmale

Pipinstraße 2a
67549 Worms
Tel. (0 62 41) 7 54 12
E-Mail: info@franknatursteine.de

Hauptstraße 1c
67133 Maxdorf
Tel. (0 62 37) 9 16 33 60




KRANKENGYMNASTIK · MASSAGE · FANGO · HEISSLUFT
KIEFERGELENKSBEHANDLUNG · SCHLINGENTISCH
KINESIOTAPING · ELEKTRO · HAUSBESUCHE

TILL HOLL

Krankengymnast / Physiotherapeut
Alzeyer Str. 123 a · 67592 Flörsheim-Dalsheim
Tel. (06243) 77 13 · Fax (06243) 90 74 117



Naturstein Naturstein und Metallbau Metallbau

Gundersdorff

Worms Hirschheim
Osthofen

Obere Hauptstr. 138 · 0 62 41-3 76 72
Rheinstraße 40 · 0 62 42-9 97 89
info@gundersdorff.eu · www.gundersdorff.eu

Friedhof & Haus

Grabmale · Einfassungen
Abdeckungen · Grabaufösungen
Treppen · Fensterbänke
Sandsteinrestaurierungen

Gestaltung · Herstellung · Montage

Stahltreppen · leichter Stahlbau
Geländer · Vordächer
Gartenzäune und Toranlagen




MM S GmbH www.mms-shop.net

An der Wittgesohl 13
67593 Westhofen

Mo - Sa 9 - 12 Uhr und
Mo, Di, Do Fr 15 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

06244/918303

IT-Service nach Maß

Hilfe!

Schnelle Hilfe bei
Problemen mit Notebook,
PC, Internet, Netzwerke
und Telefon... bevor man
Kopf steht...

PC * Computer * Netzwerk * DSL * Telefonanlagen * Schulung * Notdienst * Zubehör

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Karina Krüger
Beratungsstellenleiterin
zertifiziert nach DIN 77700
Droste-Hülshoff-Straße 33
67549 Worms
karolina.krueger@vlh.de
06241 9099822

31. Juli Steuerstichtag!

VLH
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.





SCHNAKENBERG
TROCKNUNGSTECHNIK

- ✓ Leckageortung
- ✓ Sofortmaßnahmen
- ✓ Trocknung und Wiederherstellung
- ✓ Schimmelschutzsanierung
- ✓ Brand- und Wasserschäden

06242 - 503 28 50
0178 - 397 02 99
info@schnakenberg-schaden.de
www.schnakenberg-schaden.de

DÖRING
Schrott & Metallhandel

Wir kaufen an: Schrott, Metalle und vieles mehr

Montag - Freitag, 8-16 Uhr, Samstag, 7-12 Uhr
Am Trappenberg 7 · 67592 Flörsheim-Dalsheim
Tel. 0 62 43 - 900 204 2
www.schrott-metallhandel-doering.de

AMTSBLATT
Der Verbandsgemeinde Monsheim

DER SÜDEN RHEINHESSENS



QUALITÄT AUS MEISTERHAND SEIT 1953

Frischer Zwetschkuchen

Schmitt's Backstube

Zellertal/Harxheim
Hauptstraße 20
Tel. 06355/643 mit Postagentur

Mo. - Fr. 6 - 12 Uhr + 14.30 - 18 Uhr · Sa. 6 - 12 Uhr · So. 7.30 - 10.30 Uhr

Filialen: Albisheim, Hauptstr. 31 Tel. 06355/3034
Kirchheimbolanden, Friedenstr. 40 Tel. 06352/88 77

MM S GmbH www.mms-shop.net

IT-Service nach Maß

Multi-Media-Service
Computer Probleme ...
Wir helfen da, wo andere aufgeben...

06244/918303
An der Wittgshohl 13
67593 Westhofen

PC * Computer * Netzwerk * DSL * Telefonanlagen * Schulung * Notdienst * Zubehör

KRANKENGYMNASTIK

TILL HOLL
KRANKENGYMNASIST
PHYSIOTHERAPEUT

Alzeyer Str. 123 a · Flörsheim-Dalsheim
Tel. (0 62 43) 77 13



Selbstbewusstsein für Ihr Kind

durch unser **Budo TaeKwonDo**

BLACK BELT Kampfkunstakademie
Brückenstraße 28a | 67551 Worms
Tel.: 06247 - 6632 | www.black-belt-worms.de

Kostenloses Probetraining | Kinderkurse ab 3 Jahre



ACKER ZUM KAUF GESUCHT

Wir suchen einen Acker mit einer Größe von ca. **1.500-2.000 m²** in den Gemarkungen **Mörstadt, Flörsheim-Dalsheim, o. Gundheim.**

Eine gute Zufahrt bzw. Anfahrtsmöglichkeit wäre wünschenswert.
Kontakt per E-Mail:
ackersuche.moerstadt@gmail.com

Vorsorge heißt: Selbst bestimmen, Notwendiges regeln, Angehörige entlasten

Schäfer Bestattungen
Kreuzhohlstraße 9
67592 Flörsheim-Dalsheim
06243/905276

- Große Auswahl an Särgen und Urnen
- Überführung im eigenen Bestattungsfahrzeug
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Erledigung sämtlicher Formalitäten

Familienbetrieb seit 1925

BESTATTUNGEN Schäfer

IHR FACHBERATER IM TRAUERFALL, VORSORGEGERÄCHE
www.schaefer-bestattungen.net

Erd- Feuer- und Seebestattungen Vorsorgeverträge

Wendel
ELEKTROTECHNIK

Meisterbetrieb | Inh. Timo Wendel

Zwerchgasse 3
67591 Mörstadt
Tel. (0 62 47) 8 31 43-0
wendel-elektrotechnik.de



Steuern?
Wir machen das.

Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. Wir beraten Mitglieder nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Beratungsstelle: ☎ 06241 9099822

AUTOLAND MONSHEIM

KFZ-ANKAUF einfach & sicher

Wir kaufen jedes Auto!

Wir kaufen alle Marken und Modelle, unabhängig von Baujahr und Kilometerleistung. Bei uns erhalten Sie garantiert eine seriöse und kompetente Abwicklung zum Bestpreis.

☎ 0174 / 6 14 39 94
oder 0 62 43 / 488 879 5
Inh.: Marcel Lamparter und Benjamin Voigt
info@autoland-monsheim.de

TV-HIFI-HAUSGERÄTE Escalante

SIEMENS BOSCH LOEWE. REMKO KATHREIN ALUCA

Dienstleistungen und Programmierungen für die Aufstellung aller elektronischen Geräte

Unser Service

- Verkauf, Lieferung, Anschluss
- Montage, Geräteeinweisung
- Rücknahme von Altgeräten
- Beratung auch vor Ort

Inhaber: Manuel Escalante Moreno
Neu-Offsteiner-Str. 31a | Offstein
Tel.: 0 62 43 - 75 65
mobil: 01 73 - 1 04 11 48
www.tv-hifi-esca.de

PHILIPS TechniSat Panasonic LG GRUNDIG LIEBHERR

Ihr zuverlässiger Partner für Heizung & Sanitär

TL Sanitär steht für Qualität, Zuverlässigkeit und saubere Arbeit. Wir bieten moderne Lösungen rund um Heizung und Sanitär.

- ✓ Heizungswartung (Alle Systeme)
- ✓ Sanitärinstallationen
- ✓ Badmodernisierung
- ✓ Reparaturen & Störungsbeseitigung
- ✓ Neubau & Sanierung
- ✓ Zuverlässig & termintreu
- ✓ Faire Preise
- ✓ Fachgerechte Ausführung
- ✓ Persönlicher Ansprechpartner
- ✓ Schnelle Hilfe bei Problemen

TL SANITÄR MEISTERBETRIEB

TL Sanitär - Timo Lautermilch
Raiffeisenstraße 10
67591 Mörstadt
Tel: 0163/8677260
E-Mail: timolautermilch@gmx.de

Alle Ausgaben unter **www.vg-monsheim.de/amsblatt**

Magischer Flohmarkt
in der Zauberschule

Ein außergewöhnlicher Flohmarkt für alle, die das Besondere lieben.

ALTES, ANTIKES, GEBRAUCHTES
(Keine Neuware)
Mineralien • Heilsteine
Kartendecks • Literatur • Kleidung
Ritualzubehör • Kurioses und vieles mehr

Datum: **Samstag, 26.09.2026**
Uhrzeit: **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
Ort: **Zwerchgasse 3, 67591 Mörstadt**

Ihr **Kundendienst** für

- Waschmaschinen
- Geschirrspüler
- Trockner
- Kühlgeräte
- Elektroherde

Haber TECHNISCHE SERVICE

Fahrtkostenpauschale 5,- EUR
Ersatzteilannahme: **www.elektrohaber.com**
Worms • Scheidtstr. 9 • Mo. - Fr. von 8 - 18 Uhr • Tel. 0 62 41 - 271 99



CARSTEN GROTE
STEUERBERATER

Beratung auch gerne bei Ihnen Zuhause!

„Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuerzahlen. Die Kenntnis aber häufig.“
Amschel Meyer Rothschild (1743-1812), deutscher Baron und Bankier

Carlo-Mierendorff-Straße 37 · 67574 Osthofen
Tel.: (0 62 42) 50 19-0 · Fax: (0 62 42) 50 19-24
Internet: **www.grote-stb.de**

kanalkönig
Abwassertechnik & Kanalnotdienst

24-Std-Notdienst

- ✪ KANAL TV
- ✪ BAUTROCKNUNG
- ✪ ROHRREINIGUNG
- ✪ DICHTHEITSPRÜFUNGEN
- ✪ HOCHDRUCKKANALSPÜLEN
- ✪ ROHR-KANAL-SANIERUNGEN
- ✪ VERSTOPFUNGSEBETITUNG

Saug- und Spülfahrzeug

Kanal König GbR
Weinsheimer Straße 57b
67547 Worms
www.kanalkoenig.de
info@kanalkoenig.de
Tel. (06241) 3 09 40 59

Inhaber: F. Tupela - R. Schrinner

